

Modul 1- Wissenswertes

Gesetzliche Grundlagen:

Gesetzliche Grundlagen sind das Europawahlgesetz – EuWG – und die Europawahlordnung – EuWO – sowie einige ergänzende Gesetze. Bei Bedarf können die gesetzlichen Grundlagen am Info-Point eingesehen bzw. ausgeliehen werden.

Gliederung des Wahlgebietes:

Das Wahlgebiet ist das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland. Das Wahlgebiet wird für die Stimmabgabe in Wahlbezirke eingeteilt. Die kreisfreie Stadt Oberhausen bildet einen Wahlbezirk

Anzahl der Urnenstimmbezirke:

In der Stadt Oberhausen gibt es insgesamt **143 Wahlbezirke** und somit auch 143 Wahlräume. Jeder Wahlbezirk hat eine eigene vierstellige Nummer von 0101 bis 2905.

Briefwahlbezirke:

Zu den 143 Wahlbezirken wurden zusätzlich **57 Briefwahlvorstände** gebildet. Die Briefwahlvorstände treffen sich im Heinrich-Heine-Gymnasium (Lohstraße) und in der Fasia-Jansen-Gesamtschule (Schwartzstraße) zur Auszählung der Stimmen, die per Briefwahl abgegeben wurden.

Modul 2 - Rund um den Wahlvorstand Briefwahl

Der Wahlvorstand besteht bei der Europawahl in Oberhausen aus dem/der Wahlvorsteher*in, dem/der stellvertretenden Wahlvorsteher*in, dem/der Schriftführer*in, sowie bis zu vier weiteren Beisitzenden.

Niemand darf in mehr als einem Wahlorgan Mitglied sein (Wahlausschüsse, Wahlvorstand).

Der Wahlvorstand als Kollegium

sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Wahl (§ 6 Abs. 7 EuWO). Dabei obliegen ihm im Einzelnen die folgenden Aufgaben:

Er überwacht die Ruhe und Ordnung im Wahlraum, er überwacht die Wahrung des Wahlgeheimnisses, beschließt über die Zulassung oder Zurückweisung von Wahlscheinen, er entscheidet über die Gültigkeit der Stimmzettel und Stimmen, stellt das Wahlergebnis im Briefwahlbezirk fest und unterzeichnet die Niederschrift.

Der/Die Wahlvorsteher*in und die Vertretung

leiten die Tätigkeit des Wahlvorstandes, wobei ihm/ihr u. a. die folgenden Aufgaben obliegen:

- Der/Die Wahlvorsteher*in eröffnet die Wahlhandlung damit, dass er/sie die Mitglieder des Wahlvorstandes zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit bekanntwerdenden Tatsachen verpflichtet, insbesondere über alle dem Wahlgeheimnis unterliegenden Angelegenheiten.
- Anforderung von Ersatz für fehlende Mitglieder des Wahlvorstandes. Die Vollständigkeit wird durch den Fachbereich Wahlen vor Ort abgefragt und dann für Ersatz gesorgt. Es kann aber auch Ersatz am Info-Point angefordert werden.
- Ferner eröffnet, leitet und schließt er/sie die Stimmenauszählung.
- Der/Die Wahlvorsteher*in gibt am Ende der Stimmauszählung das Wahlergebnis bekannt und meldet das Ergebnis mit der Schnellmeldung telefonisch (unter Nutzung des ausgehändigten städtischen Mobiltelefons und Nennung des Kennwortes) dem Fachbereich Wahlen.
- Folgende Unterlagen sind an der jeweiligen Annahmestelle im Gebäude abzugeben:
 - o Schnellmeldung
 - o ausgefüllte und von allen Mitgliedern des Wahlvorstandes unterschriebene Wahlniederschrift mit den Anlagen und
 - o Paket 2
 - o Handy.

Modul 2 - Rund um den Wahlvorstand Briefwahl

Aufgaben der Schriftführerin/des Schriftführers

Er/Sie füllt die Schnellmeldung (s. Anlage) aus und fertigt die Wahlniederschrift an.

Aufgaben der Beisitzer*innen

Die Beisitzer/innen erfüllen die Aufgaben, die ihnen von der Wahlvorsteherin/ vom Wahlvorsteher zugeteilt werden. Hierzu gehört sowohl das Zählen von z.B. Wahlbriefen, Stimmzettelumschlägen, Wahlscheinen und Stimmzetteln als auch die Mitbestimmung bei Beschlussangelegenheiten.

Vom Wahlvorstand sind noch folgende wichtige Dinge zu beachten:

- ❖ Bei der Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses sollen **alle** Mitglieder des Wahlvorstandes anwesend sein. Zur Beschlussfähigkeit reichen aber **5** Mitglieder, darunter der/die Wahlvorsteher*in und der/die Schriftführer*in oder deren Vertreter*innen sowie 3 Beisitzer*innen.
- ❖ Die Mitglieder des Wahlvorstandes dürfen während ihrer Tätigkeit kein auf eine politische Überzeugung hinweisendes Zeichen sichtbar tragen. Sie sind zur unparteiischen Wahrnehmung Ihrer Aufgaben verpflichtet, § 6 Abs. 3 EuWO.
- ❖ Die Wahlvorstände verhandeln und entscheiden in öffentlicher Sitzung. Sollte die Anwesenheit von Wahlbeobachtern oder Wahlberechtigten störend sein, können diese des Wahlraums verwiesen werden.
Bei Abstimmungen entscheidet Stimmenmehrheit; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der Wahlvorsteherin/des Wahlvorstehers den Ausschlag.
- ❖ Die Mitglieder des Wahlvorstandes sind zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer amtlichen Tätigkeit bekanntwerdenden Tatsachen, insbesondere über alle dem Wahlgeheimnis unterliegenden Angelegenheiten, verpflichtet.

Besondere Regelungen

Vollzähligkeitsmeldung und Ersatz fehlender Wahlvorstandsmitglieder

Teilen Sie bitte sofort nach Eröffnung der Wahlhandlung, **spätestens** bis 16.30 Uhr, den Mitarbeitenden des FB Wahlen, die die Vollständigkeit des Wahlvorstandes kontrollieren, mit, dass der Wahlvorstand **nicht vollständig** erschienen ist. Die Mitarbeitenden können auch an den jeweiligen Info-Points aufgesucht werden.

Bitte teilen Sie dabei mit, welche wahlhelfende Person nicht erschienen ist.

Hinweis: Je Wahlraum sind sieben Mitglieder einberufen. Bei einem Ausfall muss die fehlende Person nicht zwingend ersetzt werden, um die Beschlussfähigkeit gewährleisten zu können.

Modul 2 - Rund um den Wahlvorstand Briefwahl

Telefonverzeichnis

Schnellmeldung (Urnen- und Briefwahl)

Sammelruf-Nr. **825-2890**

Rücklauf der Pakete

Die Pakete können an den jeweiligen Annahmestellen in der jeweiligen Schule abgegeben werden. Sollten die Pakete zu schwer sein, kann am Info-Point ein Helfer gerufen werden.

Bei allen Schwierigkeiten

Durchwahl-Nr. 825-2019
825-2944
825-2171

Polizei

Notruf-Nr. **110**

Feuerwehr

Notruf-Nr. **112**

Modul 2 - Rund um den Wahlvorstand Briefwahl

Lernplattform für Wahlhelferinnen und Wahlhelfer

Für alle, die zum ersten Mal als Wahlhelfer*in tätig werden, aber auch für diejenigen, die schon mehrfach bei Wahlen geholfen haben, bieten wir wieder die interaktive Lernplattform an.

Diese wurde im Rahmen eines interkommunalen Projektes mit zehn weiteren Städten aus Nordrhein-Westfalen entwickelt.

Zudem wurde ein Schulungsfilm gedreht, der den Ablauf des Wahltages und die Stimmenauszählung wiedergibt. Sowohl die Lernplattform als auch der Schulungsfilm können zu Ihrer Unterstützung am Wahlsonntag beispielsweise über Ihr Smartphone abgerufen werden.

Der Schulungsfilm ist in verschiedene Kategorien gegliedert. So können Sie sich direkt das passende Thema aussuchen.

Unter folgendem Link gelangen Sie zur Lernplattform:

<https://wahlhelfende.oberhausen.de>



Modul 3 – Kontrolle und Zulassung von Wahlbriefen

Kontrolle und Zulassung der Wahlbriefe und Wahlscheine

Jedem Briefwahlbezirk sind 1-3 Wahlbezirke zugewiesen. Der Briefwahlvorstand überprüft die bereits sortierten Wahlbriefe dahingehend, ob die Ziffern der vierstelligen Wahlbezirksnummer mit den Ziffern des Briefwahlbezirkes und der zugewiesenen Wahlbezirke übereinstimmen. Der Briefwahlvorstand stellt die Gesamtzahl der Wahlbriefe für seinen Briefwahlbezirk fest und trägt diese Zahl unter **Punkt 2.3** in die Briefwahl Niederschrift (Muster s. Anlage) ein. Die ihm im Laufe des Tages übergebenen Wahlbriefe sind zu addieren und ggf. unter **Punkt 2.5** der Niederschrift einzutragen.

Dann werden die Wahlbriefe (Muster s. Anlage) einzeln geöffnet und der Wahlschein (Muster s. Anlage) sowie der **Stimmzettelumschlag** (Muster s. Anlage) entnommen. Nur wenn weder der Wahlschein noch der Stimmzettelumschlag Anlass zu bedenken geben, wird der **Stimmzettelumschlag in die Wahlurne** gelegt. Die Wahlscheine werden zur späteren Auszählung (Eintrag unter **Punkt 3.2** der Niederschrift) gesondert gesammelt. Werden gegen einen Wahlbrief Bedenken erhoben, so beschließt der Briefwahlvorstand über die Zulassung oder Zurückweisung.

Ein Wahlbrief ist zurückzuweisen, wenn

1. dem Wahlbriefumschlag kein oder kein gültiger oder kein mit der vorgeschriebenen eidesstattlichen Versicherung versehener Wahlschein beiliegt,
2. dem Wahlbriefumschlag kein Stimmzettelumschlag beigelegt ist,
3. weder der Wahlbriefumschlag noch der Stimmzettelumschlag verschlossen ist,
4. der Wahlbriefumschlag mehrere Stimmzettelumschläge, aber nicht eine gleiche Anzahl gültiger und mit der vorgeschriebenen Versicherung an Eides statt versehener Wahlscheine enthält,
5. der Wähler oder die Hilfsperson die vorgeschriebene Versicherung an Eides statt zur Briefwahl auf dem Wahlschein nicht unterschrieben hat,
6. kein amtlicher Stimmzettelumschlag benutzt worden ist,
7. ein Stimmzettelumschlag benutzt worden ist, der offensichtlich in einer das Wahlgeheimnis gefährdenden Weise von den übrigen abweicht,
8. der Stimmzettelumschlag einen deutlich fühlbaren Gegenstand enthält.

Modul 3 – Kontrolle und Zulassung von Wahlbriefen

Die Zahl der beanstandeten, die Zahl der nach besonderer Beschlussfassung zugelassenen und die Zahl der zurückgewiesenen Wahlbriefe sind in der Briefwahl Niederschrift (**Punkt 2.5**) zu vermerken.

Die zurückgewiesenen Wahlbriefe müssen mit ihrem Inhalt ausgesondert werden. Sie sind auf der Rückseite mit einem Vermerk über den Grund der Zurückweisung zu versehen, wieder zu verschließen, fortlaufend zu nummerieren und der Wahl Niederschrift als Anlage in einem besonderen Umschlag beizufügen.

Die Einsender zurückgewiesener Wahlbriefe werden **nicht als Wähler** gezählt. Ihre Stimmen gelten als nicht abgegeben, zählen also so, als wenn der Brief gar **nicht eingegangen** wäre. Es sind damit auch **keine ungültigen** Stimmen!

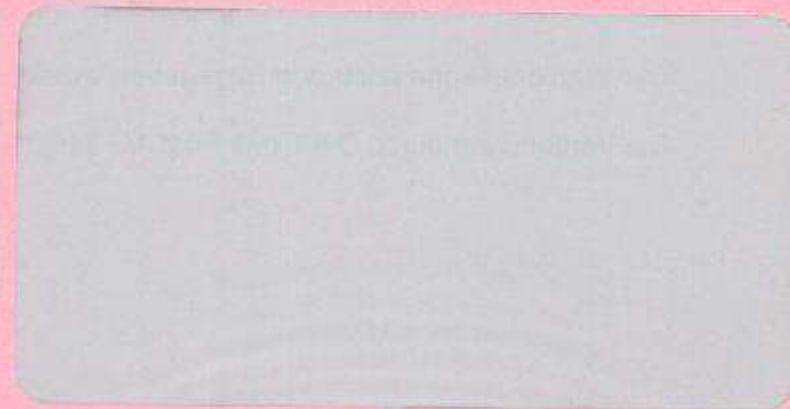
Sollten weniger als 30 Wahlscheine zugelassen werden, ist der Fachbereich Wahlen zu kontaktieren!

Anlage Muster Wahlbrief

Ausgabestelle: Stadt Oberhausen

Unentgeltliche
Beförderung in
Deutschland
durch
Deutsche Post AG

Wahlbrief



Anlage Muster Wahlschein, Vorder- und Rückseite

Verlorene Wahlscheine werden nicht ersetzt (zu den Ziffern ¹⁾ bis ⁴⁾ finden Sie Hinweise in den Erläuterungen auf der Rückseite)

Wahlschein Nr.
für die Wahl zum Europäischen Parlament am

Nur gültig für den Kreis / die kreisfreie Stadt
Wahlschein Nr.
Wählerverzeichnis Nr.
oder vorgesehener Wahlbezirk
<input type="checkbox"/> oder Wahlschein gem. § 24 Abs. 2 Eu/WO
geboren am

¹⁾ Wahlort (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Wohnort)

kann mit diesem Wahlschein an der Wahl in dem oben genannten Kreis / der kreisfreien Stadt teilnehmen

- gegen Abgabe des Wahlscheins und unter Vorlage eines Personalausweises – Unionsbürger eines Identitätsausweises – oder Reisepasses durch Stimmabgabe im Wahlraum in einem beliebigen Wahlbezirk des oben genannten Kreises / der oben genannten kreisfreien Stadt
oder
- durch Briefwahl.



Der Oberbürgermeister
im Auftrag

(Unterschrift des mit der Erstellung des Wahlscheins beauftragten Sachbearbeiters der Gemeinde / kann bei automatischer Erstellung des Wahlscheins entfallen)

Achtung!

Bitte die Erklärung auf der Rückseite vollständig ausfüllen und unterschreiben. Dann erst den Wahlschein in den roten Wahlbriefumschlag stecken.

Die Adresse muss im Fenster des roten Briefumschlages zu sehen sein

WS-Nr.

An den Oberbürgermeister
der Stadt Oberhausen
Wahlbezirk:
Schwartzstr. 73
46042 Oberhausen

Versicherung an Eides statt zur Briefwahl ³⁾

Ich versichere gegenüber dem Kreiswahlleiter / Stadtwahlleiter / der mit der Durchführung der Briefwahl betrauten Gemeindebehörde an Eides statt, dass ich den beigefügten Stimmzettel persönlich - als Hilfsperson⁴⁾ gemäß dem erklärten Willen des Wählers - gekennzeichnet habe.

Ort, Datum

Unterschrift des Wählers

(Vor- und Familienname)

oder

Unterschrift der Hilfsperson⁴⁾

(Vor- und Familienname)

Weitere Angaben in Blockschrift!

(Vor- und Familienname)

(Straße, Hausnummer)

(Postleitzahl, Wohnort)

Erläuterungen

- Falls erforderlich von der Gemeindebehörde ankreuzen.
- Nur ausfüllen, wenn Versandanschrift nicht mit der Wohnung übereinstimmt.
- Auf die Strafbarkeit einer falsch abgegebenen Versicherung an Eides statt wird hingewiesen.
- Wähler, die des Lesens unkundig oder wegen einer körperlichen Beeinträchtigung gehindert sind, den Stimmzettel zu kennzeichnen, können sich der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfsperson muss das 16. Lebensjahr vollendet haben. Sie hat die „Versicherung an Eides statt zur Briefwahl“ zu unterschreiben. Außerdem ist die Hilfsperson zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie durch Hilfestellung bei der Wahl des gehinderten Wählers erlangt hat. Nicht Zutreffendes streichen.

Modul 4 - Durchführung der Briefwahl

Die Vorbereitungen zu der Stimmenauszählung

sowie die Verteilung der Aufgaben an die Mitglieder des Wahlvorstandes sollen am **09.06.2024** pünktlich um 16:30 Uhr beginnen. Zu diesem Zeitpunkt sollen **alle** Mitglieder des Wahlvorstandes im Briefwahlraum anwesend sein.

Eröffnung der Wahlhandlung

Eröffnet wird die Wahlhandlung damit, dass der/die Wahlvorsteher*in die Beisitzer*innen (inkl. Schriftführer*in) zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer amtlichen Tätigkeit bekanntgewordenen Tatsachen verpflichtet, insbesondere über alle dem Wahlgeheimnis unterliegenden Angelegenheiten.

Er/Sie weist daraufhin, dass keine Posts in den sozialen Medien während und von der Wahlhandlung erlaubt sind. Dazu gehören auch Fotos und Videoaufnahmen.

Damit ist der Wahlvorstand gebildet.

Vollzähligkeitsmeldung

Mitarbeitende des FB Wahlen kontrollieren die Vollständigkeit der Briefwahlvorstände und entscheiden im Bedarfsfall unter Einbeziehung der Briefwahlvorsteherin/ des Briefwahlvorstehers, ob ein Ersatz beschafft werden muss.

Wird ein Mitglied des Wahlvorstandes durch ein/e Wahlberechtigte*n vor Ort ersetzt, ist dies in der Niederschrift zu dokumentieren und dem Fachbereich Wahlen zu melden.

Zur Durchführung der eigentlichen Wahlhandlung werden mind. 3 Mitglieder des Wahlvorstandes (Vorsteher*in bzw. stellv., Schriftführer*in, Beisitzer*in) benötigt. Beschlussfähig ist der Wahlvorstand, wenn **mindestens 5 Mitglieder** anwesend sind, darunter der/die Wahlvorsteher*in oder deren Stellvertretung, der/die Schriftführer*in und mindestens 3 Beisitzer*innen.

Ausstattung des Briefwahlvorstandes

- Je Briefwahlbezirk (9001 A – 9029 A) eine Wahlurne und die ihm zugeteilten Wahlbriefe. Die Wahlbriefe sind sortiert nach den Wahlbezirken (die ersten beiden Ziffern der Wahlbezirksnummer). Dazu kommen voraussichtlich noch einzelne Wahlbriefe, die im Laufe des Wahlsonntags bis 18.00 Uhr eingehen. Die letzten Wahlbriefe erhält der Briefwahlvorstand etwa gegen 18.15 Uhr.
- Je Briefwahlbezirk ein Verzeichnis über die vorab für ungültig erklärten Wahlscheine oder eine Mitteilung, dass keine Wahlscheine für ungültig erklärt worden sind.
- Eine Schnellmeldung und ein **Reserve**exemplar liegen ebenfalls bereit (s. Anlage).
- Eine Wahlniederschrift und ein **Ersatz**exemplar (s. Anlage) befinden sich in den Unterlagen.
- Ein Merkblatt für die Mitglieder des Briefwahlvorstandes liegt vor.
- Das benötigte Verpackungs- und Büromaterial befindet sich im Wahlraum.

Tätigkeit des Briefwahlvorstandes

Die Tätigkeit des Briefwahlvorstandes besteht aus 2 Arbeitsgängen, und zwar

- a) aus der Kontrolle und Zulassung der Wahlbriefe und Wahlscheine (s. **Modul 3** Zurückweisung von Wahlbriefen) sowie
- b) der Zählung der Stimmen und der Feststellung des Briefwahlergebnisses (s. **Modul 5** Auszählung der Stimmen).

Ermittlung des Wahlergebnisses – siehe Übersicht

Vorweg:

Der/die **Wahlvorsteher*in** greift nur in einzelnen Fällen aktiv in das Auszählverfahren ein. Die Hauptaufgabe der **Wahlvorsteherin/** des **Wahlvorstehers** ist die Koordination und Verteilung der Aufgaben. **Es ist wichtig, dass der/ die Wahlvorsteher*in den Überblick behält!**

Allgemeine Aufgaben der einzelnen Funktionsträger bei der Ergebnisermittlung:



Wahlvorsteher*in – stellv. Wahlvorsteher*in

1. prüfen die vorsortierten Stimmzettel der einzelnen Stapel, gegebenenfalls werden bedenkliche Fälle auf den Stapel 3 (ausgesondert) gelegt
2. der/die Wahlvorsteher*in gibt die mehrheitliche Entscheidung über die Beschlussfassung der Stimmzettel des Stapels 3 bekannt und vermerkt das jeweilige Ergebnis auf der Stimmzettelrückseite



Schriftführer*in

1. zählt die eingenommenen Wahlscheine
2. trägt die Ergebnisse der einzelnen Stapel in das Vorschreibblatt in den Spalten ZS I und ZS II ein
3. ermittelt das Gesamtergebnis (Spalte Insgesamt) durch Addition der Zwischensummen



Beisitzer*innen

1. zählen die Stimmzettel und bilden beispielsweise 10er oder 20er Stapel
2. sortieren die Stimmzettel auf die Stapel 1 bis 3
3. zählen die Stimmzettel der Stapel unter gegenseitiger Kontrolle. Alle Mitglieder des Wahlvorstandes beschließen mehrheitlich über die Gültigkeit oder Ungültigkeit einer abgegebenen Stimme der Stimmzettel

Modul 5 - Auszählung der Stimmen Briefwahl

Bei der Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses sollen alle Mitglieder des Wahlvorstandes anwesend sein. Zur Beschlussfähigkeit reichen aber 5 Mitglieder, darunter der/die **Wahlvorsteher*in** oder deren Vertretung, der/die **Schriftführer*in** sowie 3 **Beisitzer*innen**.

Die **Stimmenauszählung** beginnt erst **nach Abschluss** der allgemeinen Wahlzeit (**18.00 Uhr**) und der Übernahme aller bis dahin rechtzeitig eingegangenen Wahlbriefe (ca. 18.15 Uhr). Die Stimmauszählung ist - wie auch die Wahlhandlung - **öffentlich**.

Zählung der Wähler*innen (siehe Nr. 3.1 / 3.2 der Wahlniederschrift in der Anlage)

- 1.) In einem ersten Arbeitsgang wird die Wahlurne von der Wahlvorsteherin, dem Wahlvorsteher geöffnet und die Stimmzettelumschläge (Muster s. Anlage) der Wahlurne entnommen.
- 2.) Die Stimmzettelumschläge und die Wahlscheine werden gesondert gezählt.
- 3.) Die Zahl der Umschläge muss mit der Zahl der Wahlscheine übereinstimmen (vgl. Punkt 2.3 und Punkt 3.2 der Briefwahlniederschrift, s. Anlage). Als Zahl der Wähler*innen für die weitere Auszählung gilt die Zahl der Stimmzettelumschläge.
- 4.) Die Stimmzettelumschläge werden geöffnet (nicht vor 18.00 Uhr), die Stimmzettel (Muster s. Anlage) entnommen und entfaltet auf den Wahltisch gelegt. Die Stimmzettel werden gezählt, wobei zu empfehlen ist, Stapel von z. B. 10 oder 20 Stück zu bilden.
- 5.) Die Summen zu 2. und 4. sollten übereinstimmen. Sie sind unter Nr. 3.2 der Niederschrift **und in der Schnellmeldung** (siehe Anlage) einzutragen. Bei Differenzen sind die Zählvorgänge zu wiederholen.

Nicht aufzuklärende **Differenzen** sind, soweit möglich, in der Niederschrift zu erläutern. Die Erläuterung erfolgt ebenfalls unter Nr. 3.2 der Wahlniederschrift. **Bei Differenzen gilt** als Zahl der Wähler*innen **die Zahl der Stimmzettel**. Diese Zahl ist in der **Niederschrift unter Nr. 4 Buchstabe B einzusetzen**.

Modul 5 - Auszählung der Stimmen Briefwahl

Zählung der Stimmen (s. Muster Briefwahlniederschrift Ziffer 3.4)



Schriftführer*in

→ zählt Stimmzettelumschläge und eingenommene Wahlscheine



Beisitzer*innen

→ zählen sämtliche aus der Wahlurne entnommenen Stimmzettelumschläge und Stimmzettel und bilden beispielsweise 10er oder 20er Stapel

Tipp:

2er Teams bilden, damit die Stapel direkt nachgezählt werden können



Abgleich zwischen Stimmzettelumschlägen und Wahlscheinen mit der Anzahl an Stimmzetteln:

Bei auch durch einmalig wiederholte Zählung nicht auszuräumenden Unterschieden ist die Zahl der Stimmzettel auch die Zahl der Wähler/innen.

Modul 5 - Auszählung der Stimmen Briefwahl

Sortierung der Stimmzettel:



Beisitzer*innen

→ sortieren sämtliche Stimmzettel auf die Stapel 1 bis 3



Wahlvorsteher*in – stellv. Wahlvorsteher*in

→ beaufsichtigt die Sortierung

Es werden die Stapel wie folgt gebildet:

Stapel	Welche Stimmzettel gehören hier hin?
1	Zweifelsfrei gültige Stimmzettel
2	Zweifelsfrei ungültige Stimmzettel z. B. ungekennzeichnete
3	Stimmzettelumschläge mit mehreren Stimmzetteln und Stimmzettel, die Anlass zu Bedenken geben (ausgesondert)

Hinweis: Zählen Sie nach, wie viele Stimmzettel sich in den jeweiligen Stapeln befinden und gleichen Sie die Gesamtsumme mit der Anzahl an gezählten Stimmzetteln ab.

Besonderheiten bei der Briefwahl

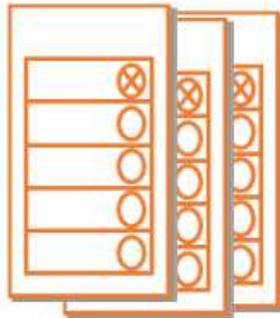
Leer abgegebene Stimmzettelumschläge werden als **ungültige** Stimmzettel gezählt. Der Umschlag ist mit dem Vermerk „**leer, ungültig**“ zu versehen. Sie bilden mit den ungekennzeichneten, ganz durchgestrichenen oder sonst eindeutig ungültigen Stimmzetteln **Stapel 3**.

Stimmzettelumschläge, die **mehrere Stimmzettel** enthalten, werden ausgesondert und bilden **Stapel 3**. Zum Schluss entscheidet der Briefwahlvorstand über die Fälle analog zur Vorgehensweise bei ausgesonderten Stimmzetteln, die Anlass zu Bedenken geben (**Stapel 3**).

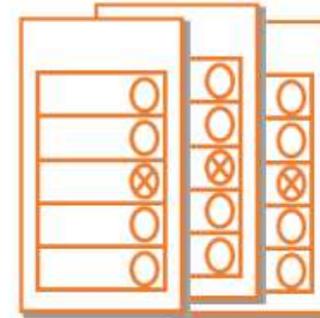
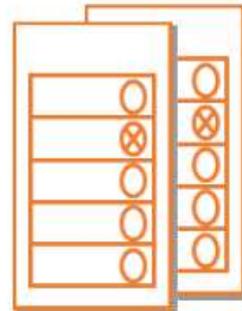
Dabei sind **mehrere Stimmzettel** mit unterschiedlicher Kennzeichnung in **einem** Umschlag als **ein ungültiger Stimmzettel** zu werten. **Lauten** dagegen die Stimmzettel **gleich** oder ist nur **einer** von ihnen **gekennzeichnet**, so gelten sie als ein **gültiger Stimmzettel**.

Modul 5 - Auszählung der Stimmen Briefwahl

Stapel 1 - Zweifelsfrei gültige Stimmen



- Sortieren nach Parteien
- Prüfen
- Zählen und notieren



Stapel 2 - ungültige Stimmen



Prüfen
Zählen und notieren

Stapel 3 -
Stimmzettel, die Anlass zu
Bedenken geben



Beschlussfassung

Modul 5 - Auszählung der Stimmen Briefwahl

- Übertragung der Zählergebnisse Stapel 1 + 2 in die Niederschrift
- Zwischensumme 1 (ZS I)

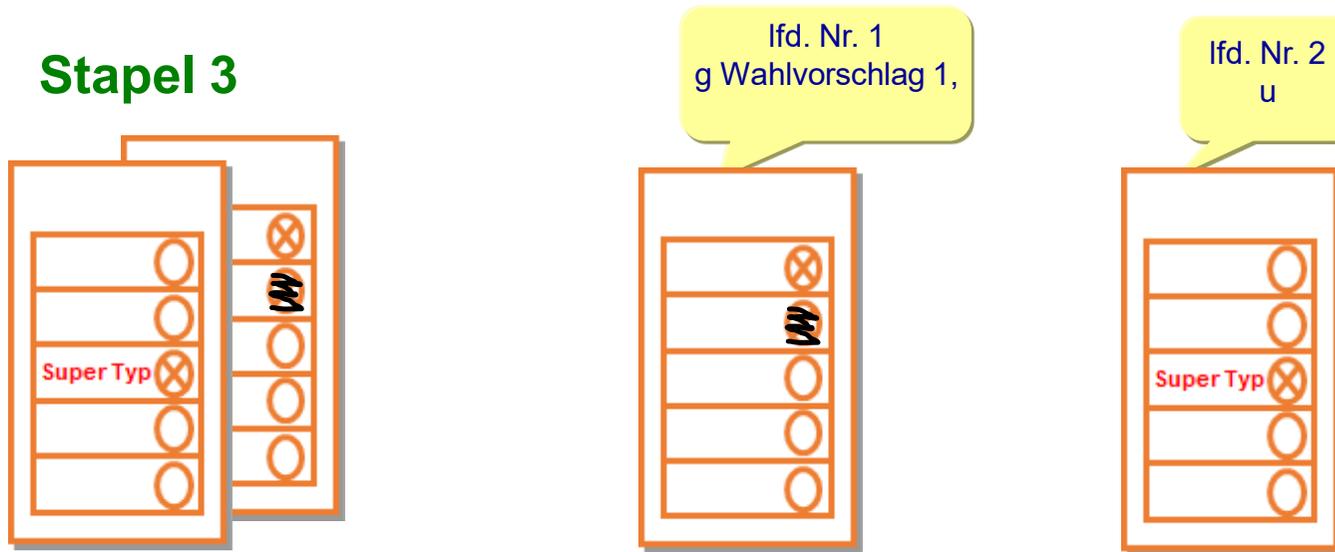
Ergebnis der Wahl im Wahlbezirk				
		ZSI	ZSII	Insgesamt
C	Ungültige Stimmen	3		
Gültige Erststimmen				
	Von den gültigen Stimmen entfielen auf den Wahlvorschlag	ZSI	ZSII	Insgesamt
D 1	1. Name u. Partei ABC	128		
D 2	2. Name u. Partei DEF	105		
D 3	3. Name u. Partei GHI	33		
D 4	4. Name u. Partei JKL	19		
D 5	5. Name u. Partei MNO	63		
D 6	6. Name u. Partei PQR	12		
D 7	7. Name u. Partei STU	30		
D 8	8. Name u. Partei VWX	61		

Die Zahl C nicht mit addieren !!!

D 33	33.			
D 34	34.			
D 35	35.			
D	Gültige Stimmen insgesamt	451		

Ausgesonderte Stimmzettel und Stimmzettelumschläge mit mehreren Stimmzetteln

Stapel 3



Stimmzettel, die Anlass zu Bedenken geben:

- Die Stimmzettel nummerieren,
- Beschluss des Wahlvorstandes über jeden Einzelfall,
- Bekanntgabe des Beschlusses,
- bei gültiger Stimme angeben, für welchen Wahlvorschlag diese abgegeben wurde,
- Beschluss auf der Rückseite des Stimmzettels vermerken,
- **Stimmzettel als Anlage zur Wahlniederschrift in den Wahlordner geben.**

Modul 5 - Auszählung der Stimmen Briefwahl

- Übertragung des Zählungsergebnisses - Stapel 3 - in die Wahl Niederschrift
- Zwischensumme 2 (ZS II)

Ergebnis der Wahl im Wahlbezirk				
C	Ungültige Stimmen	ZSI	ZSII	Insgesamt
		3	3	
Gültige Stimmen				
	Von den gültigen Stimmen entfielen auf den Wahlvorschlag	ZSI	ZSII	Insgesamt
D 1	1. Name u. Partei ABC	128	1	
D 2	2. Name u. Partei DEF	105	2	
D 3	3. Name u. Partei GHI	33	0	
D 4	4. Name u. Partei JKL	19	0	
D 5	5. Name u. Partei MNO	63	0	
D 6	6. Name u. Partei PQR	12	2	
D 7	7. Name u. Partei STU	30	0	
D 8	8. Name u. Partei VWX	61	0	

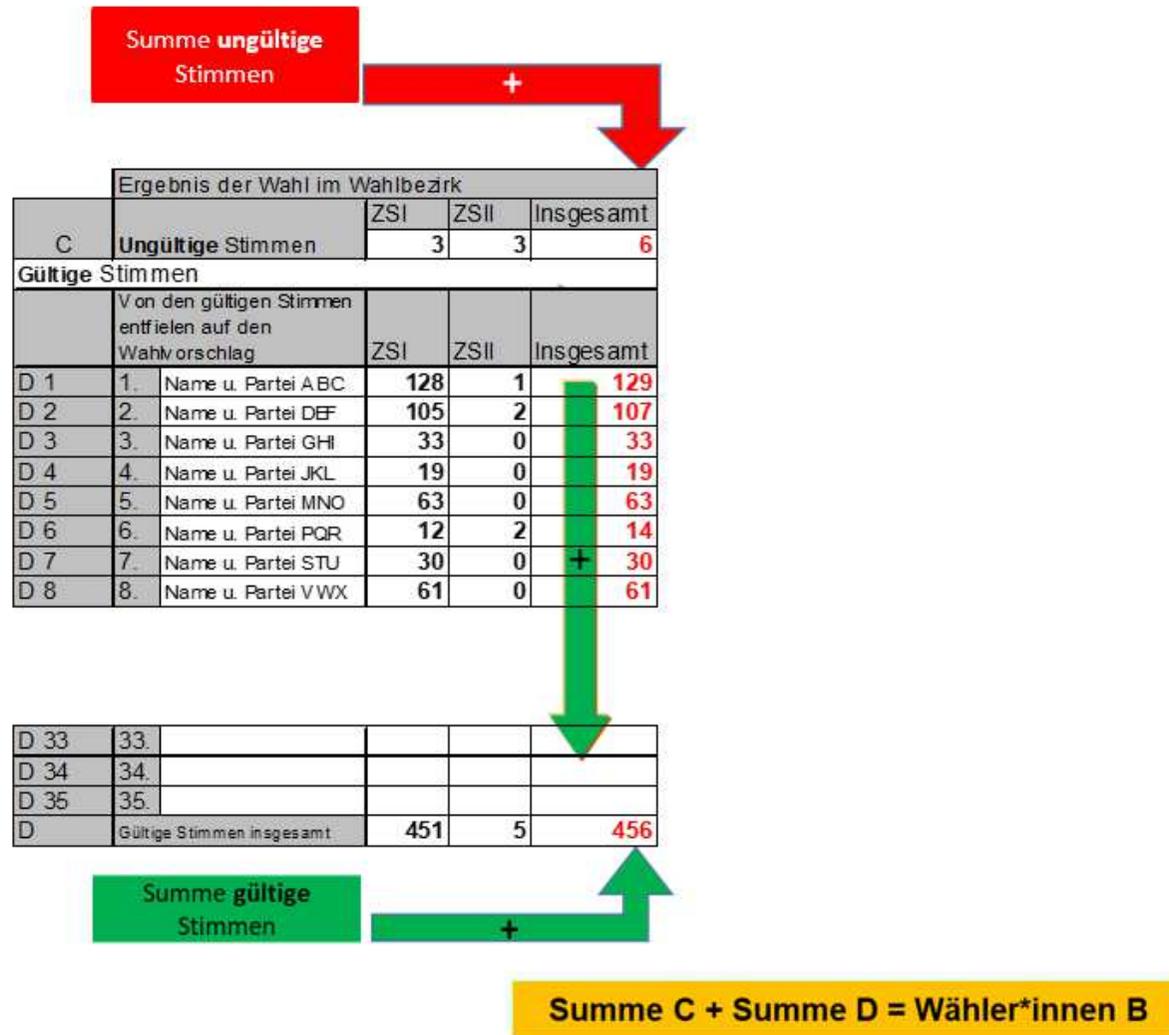
Die Zahl C nicht mit addieren !!!

D 33	33.			
D 34	34.			
D 35	35.			
D	Gültige Stimmen insgesamt	451	5	

Modul 5 - Auszählung der Stimmen Briefwahl

Addieren von gültigen ungültigen Stimmen der ZS I und II zu insgesamt

Addieren/Prüfen der Spalte gültige Stimmen insgesamt



Stimmzettelumschlag für die Briefwahl

In diesen Stimmzettelumschlag
nur den Stimmzettel einlegen,
sodann den Stimmzettelumschlag zukleben.

Nur den Stimmzettel einlegen und
den Stimmzettelumschlag zukleben.

Sodann

- den verschlossenen Stimmzettelumschlag und
 - den Wahlschein mit der unterschriebenen
Versicherung an Eides statt zur Briefwahl
- in den roten Wahlbriefumschlag einlegen.

Modul 5 - Auszählung der Stimmen Briefwahl

Stimmzettel

für die Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments am 26. Mai 2019 im Land Baden-Württemberg

Sie haben **1** Stimme



Bitte hier ankreuzen!

1	CDU Christlich Demokratische Union Deutschlands - Liste für das Land Baden-Württemberg -	<ul style="list-style-type: none"> 1. Rainer Wieland, MdEP, Rechtsanwalt, Gerlingen 2. Daniel Casparj, MdEP, techn. Dipl.-Volkswirt, Weingarten (Baden) 3. Dr. Andreas Schwab, MdEP, Willingen-Schwenningen 4. Norbert Lins, MdEP, Pfunddorf 5. Dr. Ingeborg Gräßle, MdEP, Heldenheim an der Brenz 6. Apostolos Kalemiadis, Unternehmer, Denkendorf 7. Martin Oggel, Regierungsrat in der Finanzverwaltung BW, Mannheim 8. Ruth Baumann, Profurinistin, Freiburg im Breisgau 9. Heide Pick, Unternehmerin, Jüngingen 10. Sonja Gräßle, Assistentin der Geschäftsbildung, Heilingen 	<input type="radio"/>
2	SPD Sozialdemokratische Partei Deutschlands - Gemeinsame Liste für alle Länder -	<ul style="list-style-type: none"> 1. Dr. Katarina Barlay, MdB, Juristin, Schwelm (RP) 2. Udo Bullmann, Politikwissenschaftler, Gießen (HE) 3. Maria Nitsch, Fachlehrer, Hauswirtschaftsmeisterin, Rosenheim (BY) 4. Jens Geier, MdEP, Essen (NW) 5. Delara Berkhardt, Soziologin, Angestellte, Sisk (SH) 6. Bernd Lang, MdEP, Burgdorf (NI) 7. Birgit Sippel, MdEP, Arnsherg (NW) 8. Dr. Dietmar Köster, Professor für Soziologie, Wetter (Ruhr) (NW) 9. Gabriele Bischoff, Politikwissenschaftlerin, Gewerkschaftssekretärin, Berlin (BE) 10. Ismail Ergü, MdEP, Krankenkassen-Betriebsrat, Kirmenbruck (BY) 	<input type="radio"/>
3	GRÜNE BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN - Gemeinsame Liste für alle Länder -	<ul style="list-style-type: none"> 1. Franziska Keller, MdEP, Berlin (BE) 2. Sven Giegold, Wirtschaftswissenschaftler, Düsseldorf (NW) 3. Theresa Reinke, Dipl.-Pädagogin, Markt (NW) 4. Reinhard Bühkeler, MdEP, Berlin (BE) 5. Dr. Jochen Reumann, Freiberufl. Beraterin, Berlin (BE) 6. Martin Häusling, Biobauer, Bad Zwesten (HE) 7. Anja Cavazzini, Menschenrechtsreferentin, Berlin (BE) 8. Erik Marquardt, Fotograf, Berlin (BE) 9. Kathrin Langestüppen, Fremdsprachenassistentin, Hannover (NI) 10. Roman Fraas, Geschäftsführer, Althelm (BW) 	<input type="radio"/>
4	AFD Alternative für Deutschland - Gemeinsame Liste für alle Länder -	<ul style="list-style-type: none"> 1. Prof. Dr. Jörg Neuthen, Hochschullehrer, Politiker, Achem (BW) 2. Guido Reil, Steiger, Essen (NW) 3. Dr. Maximilian Krah, Rechtsanwalt, Dresden (SN) 4. Lara Berg, MdL, BW, Haldenberg (BW) 5. Bernhard Zimmler, Obersteuerrat a. D., München (BY) 6. Dr. Constantin Fest, Publizist, Berlin (BE) 7. Markus Buchheit, Angestellter, Pottenfeld (BY) 8. Christine Anderson, Hausfrau, Limburg a.d. Lahn (HE) 9. Dr. Sylvia Limmer, Dipl.-Biologin, Tierärztin, Pressack (BY) 10. Prof. Dr. Guntar Beck, Nachschubarzt, Barrister-at-Law für EU-Recht, Neuss (NW) 	<input type="radio"/>
5	FDP Freie Demokratische Partei - Gemeinsame Liste für alle Länder -	<ul style="list-style-type: none"> 1. Nikola Beer, Rechtsanwaltin, Frankfurt am Main (HE) 2. Sverre Holthe, FR-Managerin, Hamburg (HH) 3. Andreas Gliick, Chirurg, Münsingen (BW) 4. Moritz Körner, MdL, NW, Langenfeld (Rheinland) (NW) 5. Jan-Christoph Oetjen, MdL, NI, Sottrum (NI) 6. Dr. Thorsten Lieb, Rechtsanwalt, Frankfurt am Main (HE) 7. Robert-Martin Montag, Angestellter, Erfurt (TH) 8. Michael Kersch, Dipl.-Volkswirt, Dortmund (NW) 9. Marcus Scheuren, Mitarbeiter des Europ. Parlaments, Vallendar (RP) 10. Nicole Böttcher-Thiel, Volkswirtin, Unternehmerin, Karlsbad (BW) 	<input type="radio"/>
6	DIE LINKE - Gemeinsame Liste für alle Länder -	<ul style="list-style-type: none"> 1. Dr. Martin Schirdewan, Politikwissenschaftler, Berlin (BE) 2. Özlem Demirel, Gewerkschaftssekretärin, Düsseldorf (NW) 3. Gernot Ernst, MdEP, Dresden (SN) 4. Heimit Schub, MdEP, Dipl.-Politikwissenschaftler, Zeuthen (BB) 5. Martina Michels, MdEP, Berlin (BE) 6. Ali Al-Dallami, Restaurantfachmann, Gießen (HE) 7. Claudia Hayel, Friedensforscherin, Tübingen (BW) 8. Malte Fiedler, Ökonom, Berlin (BE) 9. Marlene Keller, Soziologin, Pflaumberg (SH) 10. Murat Yilmaz, SAP-Konsultant, Köln (BW) 	<input type="radio"/>
7	FREE WÄHLER - Gemeinsame Liste für alle Länder -	<ul style="list-style-type: none"> 1. Ulrike Müller, MdEP, Miesau-Wilmsen (BY) 2. Ergin Engulu, Unternehmer, Schwelmstadt (HE) 3. Stephan Wefelscheid, Rechtsanwalt, Koblenz (RP) 4. Bernhard Banoffs, MdL, Angestellter, Hildesberg an der Bergstraße (BW) 5. Cornelia Bärker, Angestellte in der Automobilindustrie, Gießen (HE) 6. Harald Klix, Taxifahrer, Lübeck (SH) 7. Annette Walter-Kilian, selbst. Masseurin, med. Bademeisterin, Landshut (BY) 8. Luka Decherer, Studentin, Grünberg (HE) 9. Frank Pavlik, Angestellter, Gießen (HE) 10. He Peterik, QM-Koordinatorin, Gudenheim (RP) 	<input type="radio"/>
8	PIRATEN Piratenpartei Deutschland - Gemeinsame Liste für alle Länder -	<ul style="list-style-type: none"> 1. Dr. Patrick Breyer, Jurist, Kiel (SH) 2. Güler Budelais, Angestellte, Köln (NW) 3. Sabine Martiny, Malerin, Detmold (NW) 4. Björn-Niklas Senrau, Politikwissenschaftler, Darmstadt (HE) 5. Franz Josef Schmitt, Wiss. Mitarbeiter, Berlin (BE) 6. Alexander Spies, Softwareentwickler, Berlin (BE) 7. Gregory Engels, Unternehmer, Offenbach am Main (HE) 8. Frank Herrmann, Regisseur, Ratingen (NW) 9. Manfred Schramm, IT-Berater, Wesel (NW) 	<input type="radio"/>
9	Tierschutzpartei PARTEI MENSCH UMWELT TIERSCHUTZ - Gemeinsame Liste für alle Länder -	<ul style="list-style-type: none"> 1. Martin Buschmann, Mittelstandschwirt, Neu Wulmstorf (NI) 2. Robert Gabel, Politikwissenschaftler, Gießen (HE) 3. Patricia Kopple, pol. Fachangestellte, Weiler-Rocholtzbrunn (BW) 4. Sandra Renzona, Ruth Lück, Bäckerangestellte, Vettweiß (NW) 5. Dr. Jessica Frank, Hochschuldozentin, Telenbrunn (BW) 6. Sonja Ellen Löhning, Industriekauffrau, Breisach am Rhein (BW) 7. Helmut Wulff, IT-Projektmanager, Berlin (BE) 8. Katja Susanne Laaser, Verwaltungsreferentin (TH) 9. Horst Wester, Mediengestalter, Ethingen (BY) 10. Sascha Ständer, Berufskraftfahrer (OPW, Wuppertal) (NW) 	<input type="radio"/>
10	ÖDP Ökologisch-Demokratische Partei - Gemeinsame Liste für alle Länder -	<ul style="list-style-type: none"> 1. Prof. Dr. Klaus Buchner, MdEP, München (BY) 2. Manuela Ripa, Juristin, Saarbrücken (SL) 3. Alexander Abt, Polizeibeamter, Memmingen (BY) 4. Hans-Joachim Jahn, Lehrer, Leipzig (SN) 5. Guido Kant, Chemotechniker, Betriebsrat, Geflingen (BW) 6. Volker Behrendt, Dipl.-Finanzwirt, Hamburg (HH) 7. Lisa Stemmer, Fachangestellte für Arbeitsförderung, Berlin (BE) 8. Johannes Schneider, Dipl.-Ing. oec., Winzer, Marling-Nordheim (RP) 9. Renate Mühle, techn. Einzelhändlerin, Ragn (NW) 10. Angela Binder, Freiberufl. tätig, Linsengericht (HE) 	<input type="radio"/>
11	NPD Nationaldemokratische Partei Deutschlands - Gemeinsame Liste für alle Länder -	<ul style="list-style-type: none"> 1. Udo Voigt, Dipl.-Pädagoge, Berlin (BE) 2. Ronny Zasowk, Dipl.-Pädagoge, Cottbus (BB) 3. Ricardo Riefing, selbstständig, Pirmasens (RP) 4. Sebastian Schmidke, Kaufmann, Berlin (BE) 5. Sascha Roßmiller, freier Journalist, Rain (BY) 6. Anja Mentzel, Köchin, Lötzbahn (MV) 7. Anja Meise, Rechtsanwältin, Lohmar (MV) 8. Anja Vogt, Motopädin, Milha (TH) 9. Mark Probst, Schlosser, Naumburger (SH) 10. Karo Hauschild, Fotograf, Hamburg (HH) 	<input type="radio"/>
12	Die PARTEI Partei für Arbeit, Rechtsstaat, Tierschutz, Elitenförderung und basisdemokratische Initiative - Gemeinsame Liste für alle Länder -	<ul style="list-style-type: none"> 1. Martin Sonneborn, MdEP, Berlin (BE) 2. Nico Samirani, Sektkell. Demonstrationsleiter, Hamburg (HH) 3. Lisa Buntha, Sachbearbeiterin im Maßnahmenplan, Hamburg (HH) 4. Tobias Speer, Student, Mannheim (BW) 5. Elisabeth Bormann, Verwaltungsreferentin, Hannover (NI) 6. Daniel Fidemann, Annoncenred. Zweite Wahlhilfe (ST) 	<input type="radio"/>

Muster Stimmzettel - Auszug des Stimmzettels aus 2019

Modul 5 - Auszählung der Stimmen Briefwahl

Beispiele gültiger und ungültiger Stimmen

Anlage 1

Die nachstehenden Beispiele, die sich auf anerkannte Auslegungsregeln und auf Entscheidungen im Wahlprüfungsverfahren stützen, sollen den Wahlvorständen Anhaltspunkte für die von ihnen zu treffenden Entscheidungen geben. Die Zusammenstellung ist nicht erschöpfend.

Bei der Prüfung der Gültigkeit der Stimmen kommt es entscheidend darauf an, ob der Wille des Wählers eindeutig zu erkennen ist und ob das Wahlgeheimnis gewahrt wurde. Dabei soll nicht kleinlich vorgegangen werden. In der Regel ist davon auszugehen, dass der Wähler eine gültige Stimme abgeben wollte.

A. Nur bei der Briefwahl: Mängel im Umschlag

Ungültig ist die Stimme, wenn

- der Stimmzettel nicht in einem amtlichen Stimmzettelumschlag abgegeben worden ist,
- der Stimmzettelumschlag mit einem das Wahlgeheimnis verletzenden Kennzeichen versehen ist, das auf den Wähler oder einen engeren Kreis von Wählern hinweist.

Gültig ist die Stimme, wenn der Stimmzettelumschlag Fehler im Papier enthält oder geringfügig beschädigt oder eingeknickt oder leicht zerknittert ist.

B. Mängel in der äußeren Beschaffenheit des Stimmzettels

Ungültig ist die Stimme, wenn der Stimmzettel

- als nichtamtlich erkennbar ist, also etwa einem Wahlplakat entnommen oder dem Wähler von einer Partei ins Haus gesandt worden ist,
- zwar gekennzeichnet, aber gänzlich durchgestrichen oder durchgerissen ist,
- nur aus einem Teilstück des amtlichen Stimmzettels besteht, auch wenn das Teilstück eine Kennzeichnung enthält,
- für ein anderes Land bestimmt ist,
- für eine andere Wahl bestimmt ist oder von einer früheren Wahl herrührt.

Gültig ist die Stimme, wenn der Stimmzettel

- schlecht bedruckt oder schlecht abgetrennt oder sonst leicht beschädigt oder mit technischen Herstellungsfehlern oder mit Fehlern im Papier behaftet ist,
- leicht eingerissen oder eine Ecke von ihm abgerissen ist,
- bei der Briefwahl beim Herausnehmen aus dem Stimmzettelumschlag oder sonst beim Zählgeschäft zerrissen oder zerschnitten worden ist; dies haben vor allem Briefwahlvorstände zu beachten, wenn Scheren oder Brieföffner zum Öffnen der (zugeklebten) Stimmzettelumschläge verwendet worden sind.

C. Mängel in der Kennzeichnung

Ungültig ist die Stimme, wenn auf dem Stimmzettel

- kein Kennzeichen angebracht ist,
- ein Fragezeichen angebracht worden ist,
- die Rückseite gekennzeichnet ist,
- mehrere Kennzeichnungen angebracht und nicht alle bis auf eine Kennzeichnung zweifelsfrei getilgt sind oder nicht bei einer vermerkt ist: "gilt" oder dergleichen,
- der Name einer Bewerberin oder eines Bewerbers oder die Namen einzelner, mehrerer oder aller Bewerberinnen oder Bewerber einer Liste offensichtlich bewusst durchgestrichen und/oder zusätzliche Namen angebracht sind, der zugehörige Kreis aber gekennzeichnet ist,
- ein Kreuz angebracht ist, das (nicht nur geringfügig über ein Feld hinausragend) sich über mehrere Kreise oder Felder erstreckt, auch wenn der Schnittpunkt des Kreuzes in einem Feld oder Kreis liegt,
- eine Liste oder eine Bewerberin beziehungsweise ein Bewerber angekreuzt und andere angestrichen worden sind (das Kreuz hat keinen Vorrang),
- mehrere Kreise oder Felder durchgestrichen, aber mehr als ein Kreis oder mehr als ein Feld nicht durchgestrichen sind, mag auch ein Kreis oder Feld gekennzeichnet sein,
- nur ein Feld oder Kreis nicht gekennzeichnet ist, aber alle anderen teils durch Kreuze, teils durch Striche gekennzeichnet sind,
- eine Liste oder eine Bewerberin beziehungsweise ein Bewerber durch einen Riss in den Kreis oder durch Beschädigung mit einem scharfen Gegenstand, wenn auch im Kreis, gekennzeichnet ist.

Gültig ist die Stimme, wenn auf dem Stimmzettel

- die Kennzeichnung durch Nachziehen des Kreises oder durch dessen Ausmalen oder durch Umranden des Feldes vorgenommen ist,
- das Kennzeichen neben dem Kreis, aber so angebracht ist, dass über die Zurechnung kein Zweifel besteht,
- neben der eindeutigen Kennzeichnung die Bezeichnung der gekennzeichneten Liste vermerkt ist,
- als Kennzeichnung der Name oder die Bezeichnung der Liste in dem vorgesehenen Kreis eingetragen ist,
- die Parteibezeichnung oder das Kennwort der Liste angekreuzt, angestrichen oder umrandet ist,
- die Kennzeichnung außerhalb des Kreises, aber innerhalb des Feldes einer Liste eindeutig erfolgt ist,
- in einem freien Feld oder an einer freien Stelle der Name oder das Kennwort einer Liste vermerkt und dieser Eintrag durch Strich oder Pfeil mit dem Namen der Liste, der Bewerberin beziehungsweise des Bewerbers oder dem Kreis oder der Parteibezeichnung verbunden ist,
- der Stimmzettel bei der Tilgung einer Kennzeichnung verletzt oder sonst leicht beschädigt worden ist,

- alle Listenbezeichnungen oder alle Kreise oder Felder mit einer Ausnahme durchgestrichen sind, auch wenn nicht noch eine besondere Kennzeichnung des nicht durchgestrichenen Kreises oder Feldes vorgenommen ist¹,
- sich die mit Tinte oder dergleichen vorgenommene Kennzeichnung beim Zusammenfalten an anderer Stelle abgedruckt hat.

D. Verletzung des Wahlheimnisses

Ungültig ist die Stimme,

- wenn dem Stimmzettel ein Stück Papier oder ein sonstiger Gegenstand, wodurch auf den Wähler oder einen engeren Kreis von Wählern hingewiesen wird, oder gar die Wahlbenachrichtigung des Wählers beigelegt ist,
- wenn der Name des Wählers auf dem Stimmzettel steht.

Gültig ist die Stimme,

wenn dem Stimmzettel ein Stück Papier beigelegt ist, das weder auf den Wähler noch auf einen engeren Kreis von Wählern hinweist und das auch nicht als Vorbehalt oder unzulässiger Zusatz anzusehen ist.

¹ Abweichende Auffassung: OVG Thüringen (DOV 2007, 978) und VG Saarlouis, Urteil vom 11.12.2015, Az. 3 K 2034/14; ungültig, da mehrdeutig.

Modul 5 - Auszählung der Stimmen Briefwahl

Briefwahlvorstand Nummer: 9029A
 Gemeinde: Stadt Oberhausen

Schnelldmeldung
 über das Ergebnis der Wahl zum Europäischen Parlament am 09.06.2024

Die Meldung ist auf schnellstem Wege (z.B. telefonisch oder auf sonstigem elektronischen Wege) zu erstatten:
 vom Wahlvorsteher an die Gemeindebehörden/den Stadtwahlleiter/Kreiswahlleiter,
 von der Gemeindebehörde an den Kreiswahlleiter,
 vom Briefwahlvorsteher an die Gemeindebehörden/den Kreiswahlleiter/Stadtwahlleiter,
 vom Kreiswahlleiter/Stadtwahlleiter an den Landeswahlleiter,
 vom Landeswahlleiter an Bundeswahlleiter.

Kernbuchstabe

B	Wähler (nur Briefwahl)	
C	Ungültige Stimmen	
D	Gültige Stimmen	

Von den gültigen Stimmen entfallen auf

	Name der Partei - Kurzbezeichnung - Name und Kennwort der sonstigen politischen Vereinigung	Stimmenzahl
D1	1. CDU	
D2	2. GRÜNE	
D3	3. SPD	
D4	4. AfD	
D5	5. FDP	
D6	6. DIE LINKE	
D7	7. DIE PARTEI	
D8	8. Tierschutzpartei	
D9	9. PIRATEN	
D10	10. Volt	
D11	11. FAMILIE	
D12	12. FREIE WÄHLER	
D13	13. ÖDP	
D14	14. BfG	
D15	15. MERZ25	
D16	16. TIERSCHUTZ hier!	
D17	17. PNH	
D18	18. HEIMAT	
D19	19. Bündnis C	
D20	20. Partei für schulmedizinische Verjüngungsforschung	
D21	21. MENSCHLICHE WELT	
D22	22. MLPD	
D23	23. DKP	
D24	24. SGP	
D25	25. ABO	
D26	26. dieBasis	
D27	27. BÜNDNIS DEUTSCHLAND	
D28	28. BSW	
D29	29. DAVA	
D30	30. KLIMALISTE	
D31	31. LETZTE GENERATION	
D32	32. PDV	
D33	33. PflF	
D34	34. V-Partei!	

Zusammen	
Gesamt	
Bei telefonischer Weitermeldung bitte erst aufgeben, wenn die Zahlen wiederholt worden sind.	
Durchgegeben:	Aufgenommen:
Uhrzeit:	Uhrzeit:
Die Schnelldmeldung ist nach Ermittlung des Wahlergebnisses sofort an den Fachbereich Wahlen (Telefon 0208 825-2890) weiterzugeben.	

Modul 6 - Dokumentation der Wahl Briefwahl

Schnellmeldung (Anlage Modul 6 – Muster Schnellmeldung)

Vor der Durchsage der Stimmzahlen anhand der Schnellmeldung **ist die Übereinstimmung mit der Wahlniederschrift festzustellen und die rechnerische Richtigkeit zu überprüfen.**

Vor abschließender Ausfertigung und Unterschrift der Wahlniederschrift wird das Ergebnis in die vorbereitete Schnellmeldung übernommen und dem Fachbereich Wahlen telefonisch, **ausschließlich mit dem mitgelieferten Diensthandy**, unter der

Rufnummer: **825-2890** unter **Nennung der zugewiesenen Kennung** übermittelt.

Die Entgegennahme des Ergebnisses erfolgt in Oberhausen im Fachbereich Wahlen in der Datenzentrale. Wenn alle Telefone besetzt sind, erhalten Sie einen entsprechenden Hinweis über einen Anrufbeantworter. Bitte rufen Sie einige Minuten später erneut an.

Ohne die Erfassung der **Schnellmeldung via Telefon** werden die Wahlunterlagen auf **keinen Fall** an einer Annahmestelle entgegengenommen.

Nach der Durchgabe der Schnellmeldung ist diese der Wahlniederschrift als Anlage beizufügen.

Wahlniederschrift (Anlage Modul 6 – Muster Wahlniederschrift)

Die Wahlniederschrift und die Schnellmeldung können bereits im Laufe des Wahltages vorbereitet, aber noch nicht unterschrieben werden. Die Namen der Mitglieder des Wahlvorstandes sind bereits eingetragen und noch zu prüfen. Eventuelle notwendige Änderungen sind vorzunehmen.

Nach Abschluss des Zählgeschäftes und Übermittlung der Schnellmeldung ist die Niederschrift vollständig auszufertigen und von **allen** Wahlvorstandsmitgliedern zu unterschreiben. Bei fehlender Unterschrift kann das Erfrischungsgeld nicht ausgezahlt und die FZA-Stunden (bei städtischen Mitarbeitenden) nicht gemeldet werden.

Änderungen in der Niederschrift, besonders bei den **zahlenmäßigen Ergebnissen**, sind **deutlich** vorzunehmen. Bitte keine Zahlen **überschreiben**, sondern daneben **neu notieren** und die Änderungen **mit Handzeichen und Datum bestätigen!**

Modul 6 - Dokumentation der Wahl Briefwahl

Anlage Modul 6 – Muster Schnellmeldung

Briefwahlvorstand Nummer 9029A
 Gemeinde Stadt Oberhausen
Schnellmeldung
 über das Ergebnis der Wahl zum Europäischen Parlament am 09.06.2024

Die Meldung ist auf schnellstem Wege (z.B. telefonisch oder auf sonstigem elektronischen Wege) zu erstatten:
 vom Wahlvorstand an die Gemeindebehörden Stadtwahlleiter/Kreiswahlleiter,
 von der Gemeindebehörde an den Kreiswahlleiter,
 vom Briefwahlvorstand an die Gemeindebehörden Kreiswahlleiter/Stadtwahlleiter,
 vom Kreiswahlleiter/Stadtwahlleiter an den Landeswahlleiter,
 vom Landeswahlleiter an Bundeswahlleiter.

Kennbuchstabe		
B	Wähler (nur Briefwahl)	
C	Ungültige Stimmen	
D	Gültige Stimmen	
Von den gültigen Stimmen entfallen auf		
	Name der Partei - Kurzbezeichnung - Name und Kennwort der sonstigen politischen Vereinigung	Stimmenzahl
D1	1. CDU	
D2	2. GRÜNE	
D3	3. SPD	
D4	4. AfD	
D5	5. FDP	
D6	6. DIE LINKE	
D7	7. DIE PARTEI	
D8	8. Tierschutzpartei	
D9	9. PIRATEN	
D10	10. Volt	
D11	11. FAMILIE	
D12	12. FREIE WÄHLER	
D13	13. ÖDP	
D14	14. BIG	
D15	15. MERZ25	
D16	16. TIERSCHUTZ hier	
D17	17. PIH	
D18	18. HEIMAT	
D19	19. Bündnis C	
D20	20. Partei für schulmedizinische Verjüngungsforschung	
D21	21. MENSCHLICHE WELT	
D22	22. MLPD	
D23	23. DRP	
D24	24. GOP	
D25	25. ABG	
D26	26. dieBasis	
D27	27. BÜNDNIS DEUTSCHLAND	
D28	28. BSW	
D29	29. DAVA	
D30	30. KUMALISTE	
D31	31. LETZTE GENERATION	
D32	32. PDV	
D33	33. PAF	
D34	34. V-Partei	

Anlage 27
(zu § 68 Absatz 5)

Briefwahlvorstand-Nr.:	9001A
Gemeinde:	Stadt Oberhausen
Land:	Nordrhein-Westfalen

Diese Wahlniederschrift ist vollständig auszufüllen und bei Punkt 5.6 von allen Mitgliedern des Briefwahlvorstandes zu unterschreiben.

Wahlniederschrift über die Ermittlung und Feststellung des Ergebnisses der Briefwahl bei der Wahl zum Europäischen Parlament am 09.06.2024

1. Briefwahlvorstand

Zu der Wahl zum Europäischen Parlament waren zur Ermittlung und Feststellung des Ergebnisses der Briefwahl vom Briefwahlvorstand erschienen:

	Familienname	Vornamen	Funktion
1.	Mustermann	Gabi	als Briefwahlvorsteher
2.	Musterfrau	Max	als stellv. Briefwahlvorsteher
3.		als Schriftführer
4.		als Beisitzer
5.		als Beisitzer
6.		als Beisitzer
7.		als Beisitzer
8.			als Beisitzer
9.			als Beisitzer

Anstelle der nicht erschienenen oder ausgefallenen Mitglieder des Briefwahlvorstandes ernannte der Briefwahlvorsteher folgende anwesende oder herbeigerufene Wahlberechtigte zu Mitgliedern des Briefwahlvorstandes und wies sie auf ihre Verpflichtung zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten hin:

	Familienname	Vornamen	Uhrzeit
1.			
2.			
3.			

Als Hilfskräfte waren zugezogen:

	Familienname	Vornamen	Aufgabe
1.			
2.			
3.			

Zusammen		
Stimmzahl		
Bei telefonischer Weitermeldung Hörer erst auflegen, wenn die Zahlen wiederholt wurden sind.		
Durchgegeben:	Uhrzeit:	Aufgenommen:
<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
Die Schnellmeldung ist nach Ermittlung des Wahlergebnisses sofort an Fachbereich Wahlen (Telefon 0208 925-2990) weiterzugeben.		

Anlage Modul 6 – Muster Briefwahlniederschrift

2. Zulassung der Wahlbriefe

2.1 Eröffnung der Wahlhandlung

Der Briefwahlvorsteher eröffnete die Wahlhandlung um

(Bitte Uhrzeit eintragen.)
18 Uhr 35 Minuten

damit, dass er die anwesenden Mitglieder des Briefwahlvorstandes auf ihre Verpflichtung zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten hinwies; er stellte die Erteilung dieses Hinweises an alle Beisitzer vor Aufnahme ihrer Tätigkeit sicher. Er belehrte sie über ihre Aufgaben.

Abdrucke des Europawahlgesetzes, des Bundeswahlgesetzes und der Europawahlordnung lagen im Wahlraum vor.

2.2 Vorbereitung der Wahlurne

Der Briefwahlvorstand stellte fest, dass sich die Wahlurne in ordnungsgemäßem Zustand befand und leer war.

Sodann wurde die Wahlurne

(Bitte Zutreffendes ankreuzen.)
 versiegelt.
 verschlossen; der Briefwahlvorsteher nahm den Schlüssel in Verwahrung.

2.3 Anzahl Wahlbriefe; Ungültigkeit von Wahlscheinen

Der Briefwahlvorstand stellte weiter fest, dass ihm von/vom

(Bitte die zuständige Stelle eintragen.)
Fachbereich 4-6-40/Wahlen

(Bitte Anzahl eintragen.)
548 Wahlbriefe übergeben worden sind.

Der Briefwahlvorstand stellte weiter fest, dass ihm

(Bitte Zutreffendes ankreuzen.)
 eine Mitteilung, dass keine Wahlscheine für ungültig erklärt worden sind, übergeben worden ist
 1 (Anzahl) Verzeichnis/Verzeichnisse der für ungültig erklärten Wahlscheine übergeben worden ist/sind
 (Anzahl) Nachtrag/Nachträge zu diesem/n Verzeichnis/Verzeichnissen übergeben worden ist/sind.

Die in dem/den Verzeichnis/Verzeichnissen der für ungültig erklärten Wahlscheine und in dem/den Nachtrag/Nachträgen zu diesem/n Verzeichnis/Verzeichnissen aufgeführten Wahlbriefe wurden ausgesondert und später dem Briefwahlvorstand zur Beschlussfassung vorgelegt (siehe unten unter Punkt 2.5).

2.4 Am Wahltag eingegangene Wahlbriefe

Die Wahlbriefe, die am Wahltag bei der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle noch vor Schluss der Wahlzeit eingegangen waren, wurden dem Briefwahlvorstand überbracht.

2.5 Zulassung, Beanstandung und Zurückweisung von Wahlbriefen

2.5.1 Ein vom Briefwahlvorsteher bestimmtes Mitglied des Briefwahlvorstands öffnete die Wahlbriefe nacheinander, entnahm ihnen den Wahlschein und den Stimmzettelumschlag und übergab beide dem Briefwahlvorsteher.

2.5.2 Es wurden

(Bitte Zutreffendes ankreuzen.)
 Nein, es wurden keine noch vor Schluss der Wahlzeit eingegangenen Wahlbriefe überbracht.
(weiter bei Punkt 2.5)

Ja, es wurden noch vor Schluss der Wahlzeit eingegangene Wahlbriefe überbracht.

(Bitte die weiteren Eintragungen vornehmen.)

Ein Beauftragter des/der

FB 4-6-40 überbrachte um 17 Uhr 45 Minuten weitere 2 (Anzahl) Wahlbriefe.

2.5.3 Von den beanstandeten Wahlbriefen wurden durch Beschluss zurückgewiesen

(Bitte Zutreffendes ankreuzen.)

keine Wahlbriefe beanstandet.

Nachdem weder der Wahlschein noch der Stimmzettelumschlag zu beanstanden war, wurde der Stimmzettelumschlag ungeöffnet in die Wahlurne gelegt. Die Wahlscheine wurden gesammelt.

(weiter bei Punkt 3)

insgesamt 25 (Anzahl) Wahlbriefe beanstandet.

(weiter bei Punkt 2.5.3)

(Bitte in den zutreffenden Fallgruppen die jeweilige Anzahl an zurückgewiesenen Wahlbriefen eintragen.)

12 Wahlbriefe, weil dem Wahlbriefumschlag kein oder kein gültiger Wahlschein beigelegt hat,

4 Wahlbriefe, weil dem Wahlbriefumschlag kein Stimmzettelumschlag beigelegt war,

Wahlbriefe, weil weder der Wahlbriefumschlag noch der Stimmzettelumschlag verschlossen waren,

Modul 6 - Dokumentation der Wahl Briefwahl

4 Wahlbriefe, weil der Wahlbriefumschlag mehrere Stimmzettelumschläge, aber nicht die gleiche Anzahl gültiger und mit der vorgeschriebenen Versicherung an Eides statt versehener Wahlscheine enthält,

Wahlbriefe, weil der Wähler oder die Hilfsperson die vorgeschriebene Versicherung an Eides statt zur Briefwahl auf dem Wahlschein nicht unterschrieben hat,

Wahlbriefe, weil kein amtlicher Stimmzettelumschlag benutzt worden war,

Wahlbriefe, weil ein Stimmzettelumschlag benutzt worden war, der offensichtlich in einer das Wahlgeheimnis gefährdenden Weise von den übrigen abwich oder einen deutlich fühlbaren Gegenstand enthalten hat.

Insgesamt: 20 (Anzahl) Wahlbriefe.

Die zurückgewiesenen Wahlbriefe wurden samt Inhalt ausgesondert, mit einem Vermerk über den Zurückweisungsgrund versehen, wieder verschlossen, fortlaufend nummeriert und der Wahlniederschrift beifügt.

2.5.4 Nach besonderer Beschlussfassung wurden beanstandete Wahlbriefe zugelassen.

(Bitte Zutreffendes ankreuzen.)

Nein.
(weiter bei Punkt 3)

Ja. Es wurden insgesamt 5 (Anzahl) Wahlbriefe nach besonderer Beschlussfassung zugelassen. Der/Die Stimmzettelumschlag/Stimmzettelumschläge wurde/n ungeöffnet in die Wahlurne gelegt. Die Wahlscheine wurden gesammelt. War Anlass der Beschlussfassung der Wahlschein, so wurde dieser der Wahlniederschrift beifügt.

3. Ermittlung und Feststellung des Briefwahlergebnisses

3.1 Öffnung der Wahlbriefe

Alle bis 18.00 Uhr eingegangenen Wahlbriefe wurden geöffnet, die Stimmzettelumschläge entnommen und in die Wahlurne gelegt.

(Bitte Uhrzeit eintragen.)
17 Uhr 55 Minuten geöffnet.

3.2 Zahl der Wähler; Öffnung der Wahlurne

3.2.1 Zunächst wurden die Wahlscheine gezählt.

Die Zählung ergab

(Bitte Zahl eintragen.)
530 Wahlscheine.

Die Zählung ergab, dass

mindestens 30 Wahlbriefe zugelassen wurden.
(weiter bei Punkt 3.2.3)

weniger als 30 Wahlbriefe zugelassen wurden; der Kreis- oder Stadtwahlleiter wurde unterrichtet.
(weiter bei Punkt 3.2.2)

3.2.2 Weil weniger als 30 Wahlbriefe zugelassen wurden, hat der Kreis- oder Stadtwahlleiter nach § 68 Absatz 3 Satz 2 in Verbindung mit § 61 Absatz 2 Europawahlordnung die gemeinsame Ermittlung und Feststellung des Briefwahlergebnisses mit einem von ihm bestimmten anderen Briefwahlvorstand

um ____ Uhr ____ Minuten angeordnet.

(abgebender Briefwahlvorstand/ Briefwahlvorstand-Nummer)

Der Briefwahlvorstand des Briefwahlbezirks mit weniger als 30 Wählenden (abgebender Briefwahlvorstand)

hat die verschlossene Wahlurne

oder

die aus der Wahlurne entnommenen, ungesichteten und in einem separaten Umschlag verschlossenen und versiegelten Stimmzettelumschläge

zusammen mit den eingenommenen Wahlscheinen dem vom Kreis- oder Stadtwahlleiter bestimmten Briefwahlvorstand (aufnehmender Briefwahlvorstand)

(aufnehmender Briefwahlvorstand/ Briefwahlvorstand-Nummer)

übergeben.

(Zutreffendes bitte ankreuzen.)

Die Übergabe

der verschlossenen Wahlurne

des versiegelten Umschlages mit den Stimmzettelumschlägen

erfolgte um ____ Uhr ____ Minuten.

Am Wahlraum des abgebenden Briefwahlvorstands wurde ein Hinweis angebracht, wo die gemeinsame Ermittlung und Feststellung des Briefwahlergebnisses erfolgt. Bei Transport der zu übergebenden Gegenstände waren der Briefwahlvorsteher und der Schriftführer, ein weiteres Mitglied des Briefwahlvorstands und soweit möglich weitere im Wahlraum anwesende Wahlberechtigte als Vertretende der Öffentlichkeit anwesend.

Bitte durch Ankreuzen bestätigen.
(weiter bei Punkt 5.4)

(Bitte Uhrzeit eintragen.)
18 Uhr 01 Minuten.

3.2.3 Sodann wurde die Wahlurne geöffnet.

Die Stimmzettelumschläge wurden entnommen. Der Briefwahlvorsteher überzeugte sich, dass die Wahlurne leer war.

Der Inhalt der Wahlurne wurde vor der Auszählung mit dem Inhalt einer anderen Wahlurne vermischt, weil

(Soweit zutreffend ankreuzen, sonst weiter bei Punkt 3.2.4)

Bei der Zahl der Wahlscheine (Punkt 3.2.1) sind die entgegengenommenen Wahlscheine des abgebenden und des aufnehmenden Briefwahlvorstandes zusammenzuführen.

Nach der Vermischung sind die Stimmzettelumschläge und die Stimmzettel gemeinsam auszuzählen (ab Punkt 3.2.4).

3.2.4 Sodann wurden die Stimmzettelumschläge ungeöffnet gezählt.

Die Zählung ergab

aufgrund der Anordnung des Kreis- oder Stadtwahlleiters von ____ Uhr ____ Minuten die in der verschlossenen Wahlurne oder einem verschlossenen Umschlag transportierten Stimmzettelumschläge und die eingenommenen Wahlscheine des

(abgebender Briefwahlvorstand Briefwahlvorstand-Nummer)

um ____ Uhr ____ Minuten zur gemeinsamen Ermittlung und Feststellung des Briefwahlergebnisses übernommen wurden.

(Bitte Zahl eintragen.)

530 Stimmzettelumschläge (= Wähler)

Diese Zahl hinten in **Abschnitt 4** bei Kennbuchstabe [B] = Wähler insgesamt, zugleich [B1] eintragen.

(Bitte Zutreffendes ankreuzen.)

Die Zahl der Stimmzettelumschläge und der Wahlscheine stimmte überein.

(weiter bei Punkt 3.2.5)

Die Zahl der Stimmzettelumschläge und der Wahlscheine stimmte nicht überein.

Die Verschiedenheit, die auch bei wiederholter Zählung bestehen blieb, erklärt sich aus folgenden Gründen:

3.2.5 Der Schriftführer übertrug die Zahl der Wähler in Abschnitt 4 Kennbuchstabe [B] der Wahlniederschrift.

3.3 **Zählung der Stimmen; Stimmzettelstapel**

Nunmehr öffneten mehrere Beisitzer unter Aufsicht des Briefwahlvorstehers die Stimmzettelumschläge, nahmen die Stimmzettel heraus, bildeten daraus die folgenden Stapel und behielten sie unter Aufsicht:

- 3.3.1 a) die nach den Wahlvorschlägen getrennten Stapel mit den Stimmzetteln mit **zweifelsfrei gültiger** Stimme,
 b) einen Stapel mit leeren Stimmzettelumschlägen und den **ungekennzeichneten** Stimmzetteln,
 c) einen Stapel aus **Stimmzettelumschlägen, die mehrere Stimmzettel** enthalten, sowie
 d) einen Stapel aus Stimmzettelumschlägen und Stimmzetteln, die Anlass zu **Bedenken** gaben und über die später vom Briefwahlvorstand Beschluss zu fassen war.

Die beiden Stapel zu c) und d) wurden ausgesondert und von einem vom Briefwahlvorsteher dazu bestimmten Beisitzer in Verwahrung genommen.

3.3.2 Die Beisitzer, die die nach Wahlvorschlägen geordneten Stapel zu a) unter ihrer Aufsicht hatten, übergaben die einzelnen Stapel zu a) in der Reihenfolge der Wahlvorschläge auf dem Stimmzettel nacheinander zu einem Teil dem Briefwahlvorsteher, zum anderen Teil seinem Stellvertreter. Diese prüften, ob die Kennzeichnung der Stimmzettel eines jeden Stapels gleich lautete und sagten zu jedem Stapel laut an, für welchen Wahlvorschlag er Stimmen enthielt. Gab ein Stimmzettel dem Briefwahlvorsteher oder seinem Stellvertreter Anlass zu Bedenken, so fügten sie den Stimmzettel dem Stapel zu d) bei.

Nunmehr prüfte der Briefwahlvorsteher den Stapel zu b) mit den ungekennzeichneten Stimmzetteln und den leeren Stimmzettelumschlägen, die ihm hierzu von dem Beisitzer, der sie in Verwahrung hatte, übergeben wurden. Der Briefwahlvorsteher sagte jeweils an, dass die Stimme ungültig ist.

Danach zählten je zwei vom Briefwahlvorsteher bestimmte Beisitzer nacheinander je einen der zu a) und b) gebildeten Stapel unter gegenseitiger Kontrolle durch und ermittelten

die Zahl der für die einzelnen Wahlvorschläge abgegebenen Stimmen sowie

die Zahl der ungültigen Stimmen.

Die so ermittelten Stimmzahlen wurden als **Zwischensummen I (ZS I)** vom Schriftführer hinten in **Abschnitt 4** in den genannten Zeilen **eingetragen**.

3.3.3 Die Zählungen nach 3.3.2 verliefen wie folgt:

(Zwischensummenbildung I)

= Zeilen D1, D2, D3, D4 usw. in Abschnitt 4

= Zeile C in Abschnitt 4

(Nach Eintragung durch Ankreuzen bestätigen)

(Bitte Zutreffendes ankreuzen.)

Unstimmigkeiten bei den Zählungen haben sich nicht ergeben.

Da sich zahlenmäßige Abweichungen ergaben, zählten die beiden Beisitzer den betreffenden Stapel nacheinander erneut.

Danach ergab sich Übereinstimmung zwischen den Zählungen. (Bitte durch Ankreuzen bestätigen)

3.3.4 Zum Schluss entschied der Briefwahlvorstand über die Gültigkeit der Stimmen, die auf den übrigen in den Stapeln zu c) und d) ausgesonderten Stimmzetteln abgegeben worden waren. Der Briefwahlvorsteher gab die Entscheidung mündlich bekannt und sagte jeweils bei gültigen Stimmen, für welchen Wahlvorschlag die Stimme abgegeben worden war. Er vermerkte auf der Rückseite jedes Stimmzettels, ob und für welchen Wahlvorschlag die Stimme für gültig oder ungültig erklärt worden war, und versah die Stimmzettel mit fortlaufenden Nummern.

Die so ermittelten gültigen oder ungültigen Stimmen wurden als **Zwischensummen II (ZS II)** vom Schriftführer hinten in **Abschnitt 4 eingetragen**. (Nach Eintragung durch Ankreuzen bestätigen)

3.3.5 Der Schriftführer zählte die Zwischensummen der ungültigen Stimmen sowie der gültigen Stimmen jeweils für die einzelnen Wahlvorschläge zusammen. Zwei vom Briefwahlvorsteher bestimmte Beisitzer überprüfen die Zusammenzählung.

3.4 **Sammlung und Beaufsichtigung der Stimmzettel**
Die vom Briefwahlvorsteher bestimmten Beisitzer sammelten

- die Stimmzettel, getrennt nach den Wahlvorschlägen, denen die Stimmen zugefallen waren,
- die leer abgegebenen Stimmzettelumschläge und die ungekennzeichneten Stimmzettel,
- die Stimmzettelumschläge, die Anlass zu Bedenken gegeben hatten, mit den zugehörigen Stimmzetteln,
die Stimmzettel, die Anlass zu Bedenken gegeben hatten und
die Stimmzettelumschläge mit mehreren Stimmzetteln,

je für sich und behielten sie unter ihrer Aufsicht. Die in c) bezeichneten Stimmzettelumschläge und Stimmzettel sind als Anlagen unter den fortlaufenden Nummern bis beigefügt.

3.5 **Feststellung und Bekanntgabe des Briefwahlergebnisses**
Das im nachstehenden Abschnitt 4 der Wahlniederschrift enthaltene Ergebnis wurde vom Briefwahlvorstand als das Briefwahlergebnis festgestellt und vom Briefwahlvorsteher mündlich bekannt gegeben.

4. **Wahlergebnis**

(Wahlniederschrift und Vordruck für die Schnellmeldung sind aufeinander abgestimmt. Die einzelnen Zahlen des Wahlergebnisses sind in die Schnellmeldung (siehe Punkt 5.3) bei demselben Kennbuchstaben einzutragen, mit dem sie in der Wahlniederschrift bezeichnet sind.)

B	Wähler insgesamt [vergleiche oben 3.2.4] zugleich	530
B1	Wähler mit Wahlschein	

Ergebnis der Wahl im Wahlbezirk				
Summe [C] + [D] muss mit [B] übereinstimmen.				
		ZS I	ZS II	Insgesamt
C	Ungültige Stimmen	26	1	31
Gültige Stimmen:				
Von den gültigen Stimmen entfielen auf den Wahlvorschlag (Wahlvorschläge in der im Stimmzettel aufgeführten Reihenfolge mit Kurzbezeichnung und Kennwort – laut Stimmzettel –)				
		ZS I	ZS II	Insgesamt
D	Gültige Stimmen insgesamt	496	3	499
D 1		90		90
D 2		80		80
D 3		69	1	70
D 4		120		120
D 5		50		50
D 6		60	1	61
...				
...		10		10
...		17	1	18

5. Abschluss der Wahlergebnisfeststellung

5.1 Besondere Vorkommnisse bei der Ergebnisfeststellung

Bei der Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses waren als besondere Vorkommnisse zu verzeichnen:

Der Briefwahlvorstand fasste in diesem Zusammenhang folgende Beschlüsse:

Es wurden 5 beanstandete Wahlbriefe zugelassen, weiterhin wurden 20 Wahlbriefe zurückgewiesen.

5.2 Erneute Zählung

(Wenn keine Nachzählung stattgefunden hat, ist der gesamte Abschnitt 5.2 zu streichen.)

Das Mitglied/die Mitglieder des Briefwahlvorstandes

(Vor- und Familienname)

beantragte(n) vor Unterzeichnung der Wahlniederschrift eine erneute Zählung der Stimmen, weil

(Angabe der Gründe)

Daraufhin wurde der Zählvorgang (vgl. Abschnitt 3.3) wiederholt. Das in Abschnitt 4 der Wahlniederschrift enthaltene Wahlergebnis für den Wahlbezirk wurde

(Bitte Zutreffendes ankreuzen:)

- mit dem gleichen Ergebnis erneut festgestellt
- berichtigt
(Die berichtigten Zahlen sind in Abschnitt 4 mit anderer Farbe oder auf andere Weise kenntlich zu machen. Alte Zahlenangaben bitte nicht löschen oder radieren.)

und vom Briefwahlvorsteher mündlich bekannt gegeben.

5.3 Schnellmeldung

Das Wahlergebnis aus Abschnitt 4 wurde auf den Vordruck für die Schnellmeldung nach dem Muster der Anlage 24 zur Europawahlordnung übertragen und

auf schnellstem Wege (z. B. telefonisch)

(Bitte Art der Übermittlung eintragen)

telefonisch an

(Bitte Empfänger eintragen)

übermittelt

5.4 Anwesenheit des Briefwahlvorstandes

- Während der Wahlhandlung waren immer mindestens drei, während der Ermittlung und Feststellung des Briefwahlergebnisses mindestens fünf Mitglieder des Briefwahlvorstandes, darunter jeweils der Briefwahlvorsteher und der Schriftführer oder ihre Stellvertreter, anwesend.
- 5.5 Öffentlichkeit der Wahlbriefzulassung und Ergebnisfeststellung**
Die Zulassung der Wahlbriefe sowie die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses waren öffentlich.
- 5.6 Versicherung zur Richtigkeit der Niederschrift**
Vorstehende Niederschrift wurde von den Mitgliedern des Wahlvorstandes genehmigt und von ihnen unterschrieben.

Ort und Datum Oberhausen, 09.06.2024	
Der Briefwahlvorsteher	Die übrigen Beisitzer
Der Stellvertreter	
Der Schriftführer	

5.7 Verweigerung der Unterschrift und Angabe von Gründen

Das Mitglied/die Mitglieder des Briefwahlvorstandes

verweigerte(n) die Unterschrift unter der Wahl-niederschrift, weil

(Vor- und Familienname)
(Angabe der Gründe)

5.8 Bündelung von Stimmzetteln, Stimmzettelumschlägen und Wahlscheinen

Nach Schluss des Wahlgeschäfts wurden alle Stimmzettel, Stimmzettelumschläge und Wahlscheine, die nicht dieser Wahlniederschrift als Anlagen beigelegt sind, wie folgt geordnet, gebündelt und in Papier verpackt:

- a) Ein Paket mit den nach Wahlvorschlägen geordneten und gebündelten Stimmzetteln,
- b) ein Paket mit den ungekennzeichneten Stimmzetteln,
- c) ein Paket mit den leer abgegebenen Stimmzettelumschlägen sowie
- d) ein Paket mit den eingenommenen Wahlscheinen.

Die Pakete wurden versiegelt und mit der Nummer des Briefwahlvorstandes sowie der Inhaltsangabe versehen.

5.9 Übergabe der Wahlunterlagen

Dem Beauftragten des/der

wurden

(Bitte eintragen, z.B. Gemeindebehörde)
FB 4-6-40/Wahlen
am 09.06.2024, um _____ Uhr,

übergeben

- diese Wahlniederschrift mit Anlagen,
- die Pakete wie in Abschnitt 5.8 beschrieben,
- das Verzeichnis/die Verzeichnisse der für ungültig erklärten Wahlscheine samt Nachträgen/ die Mitteilung, dass Wahlscheine nicht für ungültig erklärt worden sind,
- die Wahlurne - mit Schloss und Schlüssel - sowie
- alle sonstigen dem Briefwahlvorstand von dem/der

(Bitte eintragen, z.B. Gemeindebehörde)
Mobiltelefon

zur Verfügung gestellten Gegenstände und Unterlagen.

Die Stichwahl wurde

Vom Beauftragten des/der **FB 4/8-40/Wahlen** wurde die Wahlniederschrift mit allen darin verzeichneten Anlagen am 09.06.2024 um _____ Uhr auf Vollständigkeit überprüft und übernommen.

(Ordnung des Beauftragten)

Achtung: Es ist sicherzustellen, dass die Wahlniederschrift mit den Anlagen sowie die Pakete mit den weiteren Unterlagen Unberührt nicht zugänglich sind.

Anlage Modul 6 – Muster Briefwahlniederschrift

Modul 7 – Abschlussarbeiten Briefwahl

Verpacken der Unterlagen

Die Unterlagen sollen entsprechend der Inhaltsangabe auf den Umschlägen bzw. Aufklebern verpackt werden. Die Pakete sind in den Papiersack mit dem Aufkleber „Europawahl 2024“ (Paket 2) zu verpacken, **ausgenommen davon sind die Schnellmeldung und die Wahlniederschrift. Geben Sie das Paket 2 und die Unterlagen mit dem ausgehändigten Mobiltelefon an der Annahmestelle im Gebäude ab!**

Der Papiersack wird oben eingeknickt und sollte nach Möglichkeit mit einem Klebestreifen verschlossen werden.

Abzugeben sind bzw. abgeholt werden:

- ✓ ein Papiersack (Paket 2) mit der Aufschrift „Europawahl 2024“,
- ✓ ein Mobiltelefon,
- ✓ eine Wahlniederschrift, die Schnellmeldung und die Anlagen.

Alle übrigen Wahlunterlagen sind in der Wahlkiste, nicht in der Wahlurne, unterzubringen.

Die Wahlvorsteher*innen, welche die Wahlpakete abholen lassen wollen, geben darüber, nach Fertigstellung ihrer Arbeiten, der zuständigen Annahmestelle Mitteilung. Die Pakete werden daraufhin von Beauftragten abgeholt. Mit Wartezeiten sollte gerechnet werden.

Alle anderen Wahlvorsteher*innen bzw. deren Stellvertretung geben die Pakete in der zuständigen **Annahmestelle im jeweiligen Gebäude** ab.

Muster Wahlbrief Vorderseite



Modul 8 – Übersicht der Anlagen/Muster

Muster Wahlschein Vorderseite

Muster Wahlschein Versicherung an Eides statt

Verlorene Wahlscheine werden nicht ersetzt (zu den Ziffern ³⁾ bis ⁴⁾ finden Sie Hinweise in den Erläuterungen auf der Rückseite)

Wahlschein Nr.
für die Wahl zum Europäischen Parlament am

Nur gültig für den Kreis / die kreisfreie Stadt

Wahlschein Nr. _____

Wählerverzeichnis Nr. _____

oder vorgesehener Wahlbezirk _____

¹⁾ oder Wahlschein gem. § 24 Abs. 2 EuWO

geboren am _____

²⁾ wohnhaft in (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Wohnort)

kann mit diesem Wahlschein an der Wahl in dem oben genannten Kreis / der kreisfreien Stadt teilnehmen

- gegen Abgabe des Wahlscheins und unter Vorlage eines Personalausweises – Unionsbürger eines Identitätsausweises – oder Reisepasses durch den Wahlraum in einem beliebigen Wahlbezirk des oben genannten Kreis / der kreisfreien Stadt
- durch Briefwahl.



Der Oberbürgermeister
im Auftrag

(Unterschrift des mit der Erteilung des Wahlscheins beauftragten Bediensteten der Gemeinde / kann bei automatischer Erstellung des Wahlscheins entfallen)

Achtung!
Bitte die Erklärung auf der Rückseite **vollständig ausfüllen und unterschreiben**. Dann erst den Wahlschein in den roten Wahlbriefumschlag stecken.

Die Adresse muss im Fenster des roten Briefumschlages zu sehen sein

WS-Nr. _____
An den Oberbürgermeister
der Stadt Oberhausen
Wahlbezirk:
Schwartzstr. 73
46042 Oberhausen

Versicherung an Eides statt zur Briefwahl ³⁾

Ich versichere gegenüber der Kreiswahlleiter / Stadtwahlleiter / der mit der Durchführung der Briefwahl betrauten Gemeindebehörde an Eides statt, dass ich den beigefügten Stimmzettel persönlich als Hilfsperson ⁴⁾ nach dem erklärten Willen des Wählers gekennzeichnet habe.

Ort, Datum _____

Unterschrift des Wählers _____
(Vor- und Familienname)

oder

Unterschrift der Hilfsperson ⁴⁾ _____
(Vor- und Familienname)

Weitere Angaben in Blockschrift!

(Vor- und Familienname) _____

(Straße, Hausnummer) _____

(Postleitzahl, Wohnort) _____

Erläuterungen

- Falls erforderlich von der Gemeindebehörde ankreuzen.
- Nur ausfüllen, wenn Versandanschrift nicht mit der Wohnung übereinstimmt.
- Auf die Strafbarkeit einer falsch abgegebenen Versicherung an Eides statt wird hingewiesen.
- Wähler, die des Lesens unkundig oder wegen einer körperlichen Beeinträchtigung gehindert sind, den Stimmzettel zu kennzeichnen, können sich der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfsperson muss das 16. Lebensjahr vollendet haben. Sie hat die „Versicherung an Eides statt zur Briefwahl“ zu unterzeichnen. Außerdem ist die Hilfsperson zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie durch Hilfestellung bei der Wahl des gehinderten Wählers erlangt hat. Nicht Zurechnendes streichen.

Modul 8 – Übersicht der Anlagen/Muster

Beispiele gültiger und ungültiger Stimmen

Anlage 1

Die nachstehenden Beispiele, die sich auf anerkannte Auslegungsregeln und auf Entscheidungen im Wahlprüfungsverfahren stützen, sollen den Wahlvorständen Anhaltspunkte für die von ihnen zu treffenden Entscheidungen geben. Die Zusammenstellung ist nicht erschöpfend.

Bei der Prüfung der Gültigkeit der Stimmen kommt es entscheidend darauf an, ob der Wille des Wählers eindeutig zu erkennen ist und ob das Wahlgeheimnis gewahrt wurde. Dabei soll nicht kleinlich vorgegangen werden. In der Regel ist davon auszugehen, dass der Wähler eine gültige Stimme abgeben wollte.

A. Nur bei der Briefwahl: Mängel im Umschlag

Ungültig ist die Stimme, wenn

- der Stimmzettel nicht in einem amtlichen Stimmzettelumschlag abgegeben worden ist,
- der Stimmzettelumschlag mit einem das Wahlgeheimnis verletzenden Kennzeichen versehen ist, das auf den Wähler oder einen engeren Kreis von Wählern hinweist.

Gültig ist die Stimme, wenn der Stimmzettelumschlag Fehler im Papier enthält oder geringfügig beschädigt oder eingeknickt oder leicht zerknittert ist.

B. Mängel in der äußeren Beschaffenheit des Stimmzettels

Ungültig ist die Stimme, wenn der Stimmzettel

- als nichtamtlich erkennbar ist, also etwa einem Wahlplakat entnommen oder dem Wähler von einer Partei ins Haus gesandt worden ist,
- zwar gekennzeichnet, aber gänzlich durchgestrichen oder durchgerissen ist,
- nur aus einem Teilstück des amtlichen Stimmzettels besteht, auch wenn das Teilstück eine Kennzeichnung enthält,
- für ein anderes Land bestimmt ist,
- für eine andere Wahl bestimmt ist oder von einer früheren Wahl herrührt.

Gültig ist die Stimme, wenn der Stimmzettel

- schlecht bedruckt oder schlecht abgetrannt oder sonst leicht beschädigt oder mit technischen Herstellungsfehlern oder mit Fehlern im Papier behaftet ist,
- leicht eingerissen oder eine Ecke von ihm abgerissen ist,
- bei der Briefwahl beim Herausnehmen aus dem Stimmzettelumschlag oder sonst beim Zahlgeschäft zerrissen oder zerschnitten worden ist; dies haben vor allem Briefwahlvorstände zu beachten, wenn Scheren oder Brieföffner zum Öffnen der (zugeklebten) Stimmzettelumschläge verwendet worden sind.

C. Mängel in der Kennzeichnung

Ungültig ist die Stimme, wenn auf dem Stimmzettel

- kein Kennzeichen angebracht ist,
- ein Fragezeichen angebracht worden ist,
- die Rückseite gekennzeichnet ist,
- mehrere Kennzeichnungen angebracht und nicht alle bis auf eine Kennzeichnung zweifelsfrei getilgt sind oder nicht bei einer vermerkt ist: "gilt" oder dergleichen,
- der Name einer Bewerberin oder eines Bewerbers oder die Namen einzelner, mehrerer oder aller Bewerberinnen oder Bewerber einer Liste offensichtlich bewusst durchgestrichen und/oder zusätzliche Namen angebracht sind, der zugehörige Kreis aber gekennzeichnet ist,
- ein Kreuz angebracht ist, das (nicht nur geringfügig über ein Feld hinausragend) sich über mehrere Kreise oder Felder erstreckt, auch wenn der Schnittpunkt des Kreuzes in einem Feld oder Kreis liegt,
- eine Liste oder eine Bewerberin beziehungsweise ein Bewerber angekreuzt und andere angestrichen worden sind (das Kreuz hat keinen Vorrang),
- mehrere Kreise oder Felder durchgestrichen, aber mehr als ein Kreis oder mehr als ein Feld nicht durchgestrichen sind, mag auch ein Kreis oder Feld gekennzeichnet sein,
- nur ein Feld oder Kreis nicht gekennzeichnet ist, aber alle anderen teils durch Kreuze, teils durch Striche gekennzeichnet sind,
- eine Liste oder eine Bewerberin beziehungsweise ein Bewerber durch einen Riss in den Kreis oder durch Beschädigung mit einem scharfen Gegenstand, wenn auch im Kreis, gekennzeichnet ist.

Gültig ist die Stimme, wenn auf dem Stimmzettel

- die Kennzeichnung durch Nachziehen des Kreises oder durch dessen Ausmalen oder durch Umranden des Feldes vorgenommen ist,
- das Kennzeichen neben dem Kreis, aber so angebracht ist, dass über die Zurechnung kein Zweifel besteht,
- neben der eindeutigen Kennzeichnung die Bezeichnung der gekennzeichneten Liste vermerkt ist,
- als Kennzeichnung der Name oder die Bezeichnung der Liste in dem vorgesehenen Kreis eingetragen ist,
- die Parteibezeichnung oder das Kennwort der Liste angekreuzt, angestrichen oder umrandet ist,
- die Kennzeichnung außerhalb des Kreises, aber innerhalb des Feldes einer Liste eindeutig erfolgt ist,
- in einem freien Feld oder an einer freien Stelle der Name oder das Kennwort einer Liste vermerkt und dieser Eintrag durch Strich oder Pfeil mit dem Namen der Liste, der Bewerberin beziehungsweise des Bewerbers oder dem Kreis oder der Parteibezeichnung verbunden ist,
- der Stimmzettel bei der Tilgung einer Kennzeichnung verletzt oder sonst leicht beschädigt worden ist.

Übersicht
gültige/ungültige Stimmen

Modul 8 – Übersicht der Anlagen/Muster

Anlage 27
(zu § 68 Absatz 5)

Briefwahlvorstand-Nr.:	9001A	Diese Wahlniederschrift ist vollständig auszufüllen und bei Punkt 5.6 von allen Mitgliedern des Briefwahlvorstandes zu unterschreiben.
Gemeinde:	Stadt Oberhausen	
Land:	Nordrhein-Westfalen	

**Wahlniederschrift
über die Ermittlung und Feststellung des Ergebnisses der Briefwahl
bei der Wahl zum Europäischen Parlament**
am 09.06.2024

1. Briefwahlvorstand

Zu der Wahl zum Europäischen Parlament waren zur Ermittlung und Feststellung des Ergebnisses der Briefwahl vom Briefwahlvorstand erschienen:

	Familienname	Vornamen	Funktion
1.	Mustermann	Gabi	als Briefwahlvorsteher
2.	Musterfrau	Max	als stellv. Briefwahlvorsteher
3.		als Schriftführer
4.		als Beisitzer
5.		als Beisitzer
6.		als Beisitzer
7.		als Beisitzer
8.		als Beisitzer
9.		als Beisitzer

Anstelle der nicht erschienenen oder ausgefallenen Mitglieder des Briefwahlvorstandes ernannte der Briefwahlvorsteher folgende anwesende oder herbeigerufene Wahlberechtigte zu Mitgliedern des Briefwahlvorstandes und wies sie auf ihre Verpflichtung zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten hin:

	Familienname	Vornamen	Uhrzeit
1.			
2.			
3.			

Als Hilfskräfte waren zugezogen:

	Familienname	Vornamen	Aufgabe
1.			
2.			
3.			

2. Zulassung der Wahlbriefe

2.1 Eröffnung der Wahlhandlung

Der Briefwahlvorsteher eröffnete die Wahlhandlung um

(Bitte Uhrzeit eingeben)
18 Uhr 35 Minuten

damit, dass er die anwesenden Mitglieder des Briefwahlvorstandes auf ihre Verpflichtung zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten hinwies; er stellte die Erteilung dieses Hinweises an alle Beisitzer vor Aufnahme ihrer Tätigkeit sicher. Er belehrte sie über ihre Aufgaben.

Abdrucke des Europawahlgesetzes, des Bundeswahlgesetzes und der Europawahlordnung lagen im Wahlraum vor.

2.2 Vorbereitung der Wahlurne

Der Briefwahlvorstand stellte fest, dass sich die Wahlurne in ordnungsgemäßem Zustand befand und leer war.

Sodann wurde die Wahlurne

(Bitte Zutreffendes ankreuzen:)

- versiegelt.
- verschlossen; der Briefwahlvorsteher nahm den Schlüssel in Verwahrung.

2.3 Anzahl Wahlbriefe; Ungültigkeit von Wahlscheinen

Der Briefwahlvorstand stellte weiter fest, dass ihm von/vom

(Bitte die zuständige Stelle eintragen)
Fachbereich 4-6-40/Wahlen

(Bitte Anzahl eintragen:)

548 Wahlbriefe übergeben worden sind.

Der Briefwahlvorstand stellte weiter fest, dass ihm

(Bitte Zutreffendes ankreuzen:)

- eine Mitteilung, dass keine Wahlscheine für ungültig erklärt worden sind, übergeben worden ist
- 1 (Anzahl) Verzeichnis/Verzeichnisse der für ungültig erklärten Wahlscheine übergeben worden ist/sind
- (Anzahl) Nachtrag/Nachträge zu diesem/n Verzeichnis/Verzeichnissen übergeben worden ist/sind.

Die in dem/den Verzeichnis/Verzeichnissen der für ungültig erklärten Wahlscheine und in dem/den Nachtrag/Nachträgen zu diesem/n Verzeichnis/Verzeichnissen aufgeführten Wahlbriefe wurden ausgesondert und später dem Briefwahlvorstand zur Beschlussfassung vorgelegt (siehe unten unter Punkt 2.5).

2.4 Am Wahltag eingegangene Wahlbriefe

Modul 8 – Übersicht der Anlagen/Muster

Die Wahlbriefe, die am Wahltag bei der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle noch vor Schluss der Wahlzeit eingegangen waren, wurden dem Briefwahlvorstand überbracht.

(Bitte Zutreffendes ankreuzen)

Nein, es wurden keine noch vor Schluss der Wahlzeit eingegangenen Wahlbriefe überbracht.
(weiter bei Punkt 2.5)

Ja, es wurden noch vor Schluss der Wahlzeit eingegangene Wahlbriefe überbracht.
(Bitte die weiteren Eintragungen vornehmen.)

Ein Beauftragter des/der
FB 4-8-40 überbrachte um 17 Uhr 45 Minuten weitere 2 (Anzahl) Wahlbriefe.

2.5 Zulassung, Beanstandung und Zurückweisung von Wahlbriefen

2.5.1 Ein vom Briefwahlvorsteher bestimmtes Mitglied des Briefwahlvorstands öffnete die Wahlbriefe nacheinander, entnahm ihnen den Wahlschein und den Stimmzettelumschlag und übergab beide dem Briefwahlvorsteher.

2.5.2 Es wurden

(Bitte Zutreffendes ankreuzen)

keine Wahlbriefe beanstandet.
Nachdem weder der Wahlschein noch der Stimmzettelumschlag zu beanstanden war, wurde der Stimmzettelumschlag ungeöffnet in die Wahlurne gelegt. Die Wahlscheine wurden gesammelt.
(weiter bei Punkt 3)

insgesamt 25 (Anzahl) Wahlbriefe beanstandet.
(weiter bei Punkt 2.5.3)

2.5.3 Von den beanstandeten Wahlbriefen wurden durch Beschluss zurückgewiesen

(Bitte in den zutreffenden Fallgruppen die jeweilige Anzahl an zurückgewiesenen Wahlbriefen eintragen.)

12 Wahlbriefe, weil dem Wahlbriefumschlag kein oder kein gültiger Wahlschein beigelegt hat,

4 Wahlbriefe, weil dem Wahlbriefumschlag kein Stimmzettelumschlag beigelegt war,

Wahlbriefe, weil weder der Wahlbriefumschlag noch der Stimmzettelumschlag verschlossen waren,

4 Wahlbriefe, weil der Wahlbriefumschlag mehrere Stimmzettelumschläge, aber nicht die gleiche Anzahl gültiger und mit der vorgeschriebenen Versicherung an Eides statt versehener Wahlscheine enthält,

Wahlbriefe, weil der Wähler oder die Hilfsperson die vorgeschriebene Versicherung an Eides statt zur Briefwahl auf dem Wahlschein nicht unterschrieben hat,

Wahlbriefe, weil kein amtlicher Stimmzettelumschlag benutzt worden war,

Wahlbriefe, weil ein Stimmzettelumschlag benutzt worden war, der offensichtlich in einer das Wahlgeheimnis gefährdenden Weise von den übrigen abwich oder einen deutlich fühlbaren Gegenstand enthalten hat.

Insgesamt: 20 (Anzahl) Wahlbriefe.

Die zurückgewiesenen Wahlbriefe wurden samt Inhalt ausgesondert, mit einem Vermerk über den Zurückweisungsgrund versehen, wieder verschlossen, fortlaufend nummeriert und der Wahl-niederschrift beigelegt.

2.5.4 Nach besonderer Beschlussfassung wurden beanstandete Wahlbriefe zugelassen.

(Bitte Zutreffendes ankreuzen)

Nein.
(weiter bei Punkt 3)

Ja. Es wurden insgesamt 5 (Anzahl) Wahlbriefe nach besonderer Beschlussfassung zugelassen. Der/Die Stimmzettelumschlag/Stimmzettelumschläge wurde/n ungeöffnet in die Wahlurne gelegt. Die Wahlscheine wurden gesammelt. War Anlass der Beschlussfassung der Wahlschein, so wurde dieser der Wahl-niederschrift beigelegt.

3. Ermittlung und Feststellung des Briefwahlergebnisses

3.1 Öffnung der Wahlbriefe

Alle bis 18.00 Uhr eingegangenen Wahlbriefe wurden geöffnet, die Stimmzettelumschläge entnommen und in die Wahlurne gelegt.

(Bitte Uhrzeit eintragen.)
17 Uhr 55 Minuten geöffnet.

3.2 Zahl der Wähler; Öffnung der Wahlurne

3.2.1 Zunächst wurden die Wahlscheine gezählt.

Die Zählung ergab

(Bitte Zahl eintragen.)
530 Wahlscheine.

Modul 8 – Übersicht der Anlagen/Muster

Die Zählung ergab, dass

mindestens 30 Wahlbriefe zugelassen wurden.
(weiter bei Punkt 3.2.3)

weniger als 30 Wahlbriefe zugelassen wurden; der Kreis- oder Stadtwahlleiter wurde unterrichtet.
(weiter bei Punkt 3.2.2)

3.2.2 Weil weniger als 30 Wahlbriefe zugelassen wurden, hat der Kreis- oder Stadtwahlleiter nach § 68 Absatz 3 Satz 2 in Verbindung mit § 61 Absatz 2 Europawahlordnung die gemeinsame Ermittlung und Feststellung des Briefwahlergebnisses mit einem von ihm bestimmten anderen Briefwahlvorstand

um ____ Uhr ____ Minuten angeordnet.

Der Briefwahlvorstand des Briefwahlbezirks mit weniger als 30 Wählenden (abgebender Briefwahlvorstand)

hat die verschlossene Wahlurne

oder

die aus der Wahlurne entnommenen, ungesichteten und in einem separaten Umschlag verschlossenen und versiegelten Stimmzettelumschläge

zusammen mit den eingenommenen Wahlscheinen dem vom Kreis- oder Stadtwahlleiter bestimmten Briefwahlvorstand (aufnehmender Briefwahlvorstand)

übergaben.
(Zutreffendes bitte ankreuzen.)

Die Übergabe

der verschlossenen Wahlurne

des versiegelten Umschlages mit den Stimmzettelumschlägen

erfolgte um ____ Uhr ____ Minuten.

Am Wahlraum des abgebenden Briefwahlvorstands wurde ein Hinweis angebracht, wo die gemeinsame Ermittlung und Feststellung des Briefwahlergebnisses erfolgt. Bei Transport der zu übergebenden Gegenstände waren der Briefwahlvorsteher und der Schriftführer, ein weiteres Mitglied des Briefwahlvorstands und soweit möglich weitere im Wahlraum anwesende Wahlberechtigte als Vertretende der Öffentlichkeit anwesend.

3.2.3 Sodann wurde die Wahlurne geöffnet.

(Bitte Uhrzeit eintragen.)

18 ____ Uhr 01 ____ Minuten.

Die Stimmzettelumschläge wurden entnommen. Der Briefwahlvorsteher überzeugte sich, dass die Wahlurne leer war.

Der Inhalt der Wahlurne wurde vor der Auszählung mit dem Inhalt einer anderen Wahlurne vermischt, weil

(Soweit zutreffend ankreuzen, sonst weiter bei Punkt 3.2.4)

aufgrund der Anordnung des Kreis- oder Stadtwahlleiters von ____ Uhr ____ Minuten die in der verschlossenen Wahlurne oder einem verschlossenen Umschlag transportierten Stimmzettelumschläge und die eingenommenen Wahlscheine des

(abgebender Briefwahlvorstand Briefwahlvorstand-Nummer)

um ____ Uhr ____ Minuten zur gemeinsamen Ermittlung und Feststellung des Briefwahlergebnisses übernommen wurden.

Bei der Zahl der Wahlscheine (Punkt 3.2.1) sind die entgegengenommenen Wahlscheine des abgebenden und des aufnehmenden Briefwahlvorstandes zusammenzuführen.

Nach der Vermischung sind die Stimmzettelumschläge und die Stimmzettel gemeinsam auszuzählen (ab Punkt 3.2.4).

3.2.4 Sodann wurden die Stimmzettelumschläge ungeöffnet gezählt.

Die Zählung ergab

(Bitte Zahl eintragen.)

530 Stimmzettelumschläge (= Wähler)

Diese Zahl hinten in **Abschnitt 4** bei Kennbuchstabe [B] = Wähler insgesamt, zugleich [B1] eintragen.

(Bitte Zutreffendes ankreuzen.)

Die Zahl der Stimmzettelumschläge und der Wahlscheine stimmte überein.
(weiter bei Punkt 3.2.5)

Die Zahl der Stimmzettelumschläge und der Wahlscheine stimmte nicht überein.

Die Verschiedenheit, die auch bei wiederholter Zählung bestehen blieb, erklärt sich aus folgenden Gründen:

3.2.5 Der Schriftführer übertrug die Zahl der Wähler in Abschnitt 4 Kennbuchstabe [B] der Wahl Niederschrift.

3.3 **Zählung der Stimmen; Stimmzettelstapel**

Nummehr öffneten mehrere Beisitzer unter Aufsicht des Briefwahlvorstehers die Stimmzettelumschläge, nahmen die Stimmzettel heraus, bildeten daraus die folgenden Stapel und behielten sie unter Aufsicht:

Modul 8 – Übersicht der Anlagen/Muster

- 3.3.1 a) die nach den Wahlvorschlägen getrennten Stapel mit den Stimmzetteln mit **zweifelsfrei gültiger** Stimme,
b) einen Stapel mit leeren Stimmzettelumschlägen und den **ungekennzeichneten** Stimmzetteln,
c) einen Stapel aus **Stimmzettelumschlägen**, die **mehrere Stimmzettel** enthalten, sowie
d) einen Stapel aus Stimmzettelumschlägen und Stimmzetteln, die Anlass zu **Bedenken** gaben und über die später vom Briefwahlvorstand Beschluss zu fassen war.

Die beiden Stapel zu c) und d) wurden ausgesondert und von einem vom Briefwahlvorsteher dazu bestimmten Beisitzer in Verwahrung genommen.

- 3.3.2 Die Beisitzer, die die nach Wahlvorschlägen geordneten Stapel zu a) unter ihrer Aufsicht hatten, übergaben die einzelnen Stapel zu a) in der Reihenfolge der Wahlvorschläge auf dem Stimmzettel nacheinander zu einem Teil dem Briefwahlvorsteher, zum anderen Teil seinem Stellvertreter. Diese prüften, ob die Kennzeichnung der Stimmzettel eines jeden Stapels gleich lautete und sagten zu jedem Stapel laut an, für welchen Wahlvorschlag er Stimmen enthielt. Gab ein Stimmzettel dem Briefwahlvorsteher oder seinem Stellvertreter Anlass zu Bedenken, so fügten sie den Stimmzettel dem Stapel zu d) bei.

Nunmehr prüfte der Briefwahlvorsteher den Stapel zu b) mit den ungekennzeichneten Stimmzetteln und den leeren Stimmzettelumschlägen, die ihm hierzu von dem Beisitzer, der sie in Verwahrung hatte, übergeben wurden. Der Briefwahlvorsteher sagte jeweils an, dass die Stimme ungültig ist.

Danach zählten je zwei vom Briefwahlvorsteher bestimmte Beisitzer nacheinander je einen der zu a) und b) gebildeten Stapel unter gegenseitiger Kontrolle durch und ermittelten

die Zahl der für die einzelnen Wahlvorschläge abgegebenen Stimmen sowie

die Zahl der ungültigen Stimmen.

Die so ermittelten Stimmenzahlen wurden als **Zwischensummen I (ZS I)** vom Schriftführer hinten in **Abschnitt 4** in den genannten Zeilen **einge**tragen.

- 3.3.3 Die Zählungen nach 3.3.2 verliefen wie folgt:

(Zwischensummenbildung I)

= Zeilen D1, D2, D3, D4 usw. in Abschnitt 4

= Zeile C in Abschnitt 4

(Nach Eintragung durch Ankreuzen bestätigen)

(Bitte Zutreffendes ankreuzen)

Unstimmigkeiten bei den Zählungen haben sich nicht ergeben.

Da sich zahlenmäßige Abweichungen ergaben, zählten die beiden Beisitzer den betreffenden Stapel nacheinander erneut.

Danach ergab sich Übereinstimmung zwischen den Zählungen. (Bitte durch Ankreuzen bestätigen)

- 3.3.4 Zum Schluss entschied der Briefwahlvorstand über die Gültigkeit der Stimmen, die auf den übrigen in den Stapeln zu c) und d) ausgesonderten Stimmzetteln abgegeben worden waren. Der Briefwahlvorsteher gab die Entscheidung mündlich bekannt und sagte jeweils bei gültigen Stimmen, für welchen Wahlvorschlag die Stimme abgegeben worden war. Er vermerkte auf der Rückseite jedes Stimmzettels, ob und für welchen Wahlvorschlag die Stimme für gültig oder ungültig erklärt worden war, und versah die Stimmzettel mit fortlaufenden Nummern.

(Zwischensummenbildung II)

Die so ermittelten gültigen oder ungültigen Stimmen wurden als **Zwischensummen II (ZS II)** vom Schriftführer hinten in **Abschnitt 4** **einge**tragen.

(Nach Eintragung durch Ankreuzen bestätigen)

- 3.3.5 Der Schriftführer zählte die Zwischensummen der ungültigen Stimmen sowie der gültigen Stimmen jeweils für die einzelnen Wahlvorschläge zusammen. Zwei vom Briefwahlvorsteher bestimmte Beisitzer überprüften die Zusammenzählung.

3.4 Sammlung und Beaufsichtigung der Stimmzettel

Die vom Briefwahlvorsteher bestimmten Beisitzer sammelten

- a) die Stimmzettel, getrennt nach den Wahlvorschlägen, denen die Stimmen zugefallen waren,
b) die leer abgegebenen Stimmzettelumschläge und die ungekennzeichneten Stimmzettel,
c) die Stimmzettelumschläge, die Anlass zu Bedenken gegeben hatten, mit den zugehörigen Stimmzetteln,
die Stimmzettel, die Anlass zu Bedenken gegeben hatten und
die Stimmzettelumschläge mit mehreren Stimmzetteln,

je für sich und behielten sie unter ihrer Aufsicht.

Die in c) bezeichneten Stimmzettelumschläge und Stimmzettel sind als Anlagen unter den fortlaufenden Nummern

1 bis 3 beigefügt.

3.5 Feststellung und Bekanntgabe des Briefwahlergebnisses

Das im nachstehenden Abschnitt 4 der Wahl Niederschrift enthaltene Ergebnis wurde vom Briefwahlvorstand als das Briefwahlergebnis festgestellt und vom Briefwahlvorsteher mündlich bekannt gegeben.

Modul 8 – Übersicht der Anlagen/Muster

4. Wahlergebnis

Kennbuchstaben für die Zahlenangaben

(Wahlniederschrift und Vordruck für die Schnellmeldung sind aufeinander abgestimmt. Die einzelnen Zahlen des Wahlergebnisses sind in die Schnellmeldung (siehe Punkt 5.3) bei demselben Kennbuchstaben einzutragen, mit dem sie in der Wahlniederschrift bezeichnet sind.)

B	Wähler insgesamt [vergleiche oben 3.2.4] zugleich	530
B1	Wähler mit Wahrschein	

Ergebnis der Wahl im Wahlbezirk

Summe [C] + [D] muss mit [B] übereinstimmen.

	ZS I	ZS II	Insgesamt
C Ungültige Stimmen	26	1	31

Gültige Stimmen:

	ZS I	ZS II	Insgesamt
D Gültige Stimmen insgesamt	496	3	499

D 1 ...	90		90
D 2 ...	80		80
D 3 ...	69	1	70
D 4 ...	120		120
D 5 ...	50		50
D 6 ...	60	1	61
...	10		10
...	17	1	18

Muster
Briefwahlniederschrift

Modul 8 – Übersicht der Anlagen/Muster

5. Abschluss der Wahlergebnisfeststellung

5.1 Besondere Vorkommnisse bei der Ergebnisfeststellung

Bei der Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses waren als besondere Vorkommnisse zu verzeichnen:

Der Briefwahlvorstand fasste in diesem Zusammenhang folgende Beschlüsse:

Es wurden 5 beanstandete Wahlbriefe zugelassen, weiterhin wurden 20 Wahlbriefe zurückgewiesen.

5.2 Erneute Zählung

(Wenn keine Nachzählung stattgefunden hat, ist der gesamte Abschnitt 5.2 zu streichen.)

Das Mitglied/die Mitglieder des Briefwahlvorstandes

(Vor- und Familienname)

beantragte(n) vor Unterzeichnung der Wahlniederschrift eine erneute Zählung der Stimmen, weil

(Angabe der Gründe)

Daraufhin wurde der Zählvorgang (vgl. Abschnitt 3.3) wiederholt. Das in Abschnitt 4 der Wahlniederschrift enthaltene Wahlergebnis für den Wahlbezirk wurde

(Bitte Zutreffendes ankreuzen:)

mit dem gleichen Ergebnis erneut festgestellt

berichtigt
(Die berichtigten Zahlen sind in Abschnitt 4 mit anderer Farbe oder auf andere Weise kenntlich zu machen. Alte Zahlenangaben bitte nicht löschen oder radieren.)

und vom Briefwahlvorsteher mündlich bekannt gegeben.

5.3 Schnellmeldung

Das Wahlergebnis aus Abschnitt 4 wurde auf den Vordruck für die Schnellmeldung nach dem Muster der Anlage 24 zur Europawahlordnung übertragen und

auf schnellstem Wege (z. B. telefonisch)

(Bitte Art der Übermittlung eintragen)

telefonisch an

(Bitte Empfänger eintragen)

übermittelt.

5.4 Anwesenheit des Briefwahlvorstandes

Während der Wahlhandlung waren immer mindestens drei, während der Ermittlung und Feststellung des Briefwahlergebnisses mindestens fünf Mitglieder des Briefwahlvorstandes, darunter jeweils der Briefwahlvorsteher und der Schriftführer oder ihre Stellvertreter, anwesend.

5.5 Öffentlichkeit der Wahlbriefzulassung und Ergebnisfeststellung

Die Zulassung der Wahlbriefe sowie die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses waren öffentlich.

5.6 Versicherung zur Richtigkeit der Niederschrift

Vorstehende Niederschrift wurde von den Mitgliedern des Wahlvorstandes genehmigt und von ihnen unterschrieben.

Ort und Datum	
Oberhausen, 09.06.2024	
Der Briefwahlvorsteher	Die übrigen Beisitzer
Der Stellvertreter	
Der Schriftführer	

Modul 8 – Übersicht der Anlagen/Muster

5.7 Verweigerung der Unterschrift und Angabe von Gründen

Das Mitglied/die Mitglieder des Briefwahlvorstandes

verweigerte(n) die Unterschrift unter der Wahl-
niederschrift, weil

(Vor- und Familienname)
(Angabe der Gründe)

5.8 Bündelung von Stimmzetteln, Stimmzettelumschlägen und Wahlscheinen

Nach Schluss des Wahlgeschäfts wurden alle Stimmzettel, Stimmzettelumschläge und Wahlscheine, die nicht dieser Wahl-
niederschrift als Anlagen beigefügt sind, wie folgt geordnet, gebündelt und in Papier verpackt:

- Ein Paket mit den nach Wahlvorschlägen geordneten und gebündelten Stimmzetteln,
- ein Paket mit den ungekennzeichneten Stimmzetteln,
- ein Paket mit den leer abgegebenen Stimmzettelumschlägen sowie
- ein Paket mit den eingenommenen Wahlscheinen.

Die Pakete wurden versiegelt und mit der Nummer des Briefwahlvorstandes sowie der Inhalts-
angabe versehen.

5.9 Übergabe der Wahlunterlagen

Dem Beauftragten des/der

wurden

(Bitte eintragen, z.B. Gemeindebehörde)
FB 4-6-40/Wahlen

am 09.06.2024, um _____ Uhr,

übergeben

- diese Wahl-
niederschrift mit Anlagen,
- die Pakete wie in Abschnitt 5.8 beschrieben,
- das Verzeichnis/die Verzeichnisse der für ungültig erklärten Wahlscheine samt Nach-
trägern/ die Mitteilung, dass Wahlscheine nicht für ungültig erklärt worden sind,
- die Wahlurne - mit Schloss und Schlüssel -
sowie
- alle sonstigen dem Briefwahlvorstand von dem/der

(Bitte eintragen, z.B. Gemeindebehörde)
Mobiltelefon

zur Verfügung gestellten Gegenstände und
Unterlagen.

Der Briefwahlvorstand
Vom Beauftragten des/der FB 4-6-40/Wahlen wurde die Wahl- niederschrift mit allen darin verzeichneten Anlagen am 09.06.2024, um _____ Uhr, auf Vollständig- keit überprüft und übernommen.

(Unterschrift des Beauftragten)

Achtung: Es ist sicherzustellen, dass die Wahl-
niederschrift mit den Anlagen sowie die Pakete mit
den weiteren Unterlagen Unbefugten nicht zugänglich sind.

Modul 8 – Übersicht der Anlagen/Muster

Briefwahlvorstand Nummer 9029A
 Gemeinde Stadt Oberhausen
Schnellmeldung
Über das Ergebnis der Wahl zum Europäischen Parlament am 09.06.2024

Die Meldung ist auf schnellstem Wege (z.B. telefonisch oder auf sonstigem elektronischen Wege) zu erstatten:
 vom Wahlvorsteher an die Gemeindebehörden/den Stadtwahlleiter/Kreiswahlleiter,
 von der Gemeindebehörde an den Kreiswahlleiter,
 vom Briefwahlvorsteher an die Gemeindebehörden/den Kreiswahlleiter/Stadtwahlleiter,
 vom Kreiswahlleiter/Stadtwahlleiter an den Landeswahlleiter,
 vom Landeswahlleiter an Bundeswahlleiter.

Kernbuchstabe

B	Wähler (nur Briefwahl)	
C	Ungültige Stimmen	
D	Gültige Stimmen	

Von den gültigen Stimmen entfallen auf

	Name der Partei - Kurzbezeichnung - Name und Kernwort der sonstigen politischen Vereinigung	Stimmenzahl
D1	1. CDU	
D2	2. GRÜNE	
D3	3. SPD	
D4	4. AfD	
D5	5. FDP	
D6	6. DIE LINKE	
D7	7. Die PARTEI	
D8	8. Tierschutzpartei	
D9	9. PIRATEN	
D10	10. Volt	
D11	11. FAMILIE	
D12	12. FREIE WÄHLER	
D13	13. ÖDP	
D14	14. BIG	
D15	15. MERZES	
D16	16. TIERSCHUTZ hier!	
D17	17. PÖH	
D18	18. HEIMAT	
D19	19. Bündnis C	
D20	20. Partei für schulmedizinische Verjüngungsforschung	
D21	21. MENSCHLICHE WELT	
D22	22. MLPD	
D23	23. DKP	
D24	24. SGP	
D25	25. ABG	
D26	26. dieBasis	
D27	27. BÜNDNIS DEUTSCHLAND	
D28	28. BSW	
D29	29. DAVA	
D30	30. KUMALISTE	
D31	31. LETZTE GENERATION	
D32	32. PDV	
D33	33. PjP	
D34	34. V-Partei	

Muster
Schnellmeldung

Zusammen		
Übersicht:		
Bei telefonischer Weitermeldung Hbrer erst aufgeben, wenn die Zahlen wiederholt werden sind		
Durchgegeben:	Uhrzeit:	Aufgenommen:
Übersicht des Wahlleiters		Übersicht des Auftragnehmers
Die Schnellmeldung ist nach Ermittlung des Wahlergebnisses sofort Fachbereich Wahlen (Telefon 0208 825-2900) weiterzugeben.		